Bernd Schmidt

Anfänge der französischen Reichsschilder (bis 1610)

1903.

PAUL WALLICH
NO. 179

J 19422

Die Anfänge
der
französischen Staatsschulden
(—1610).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät

der Universität Leipzig

vorgelegt von

Benno Schmidt

aus Kämmerei.

Leipzig 1903.
Druck von Emil Glausch, Leipzig.

EcPF
53492 an
579915
9.3.54

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Bücher und Lamprecht.

Leipzig, den 15. Dezember 1902.

Der Procancellar
Birch-Hirschfeld.

Dem Andenken

meiner lieben Eltern

gewidmet.

Einleitung.

Im Jahre 1522 lassen sich die ersten rentes-sur-l'hôtel-de-ville-de-Paris nachweisen, die in der Finanzgeschichte Frankreichs eine wichtige Stellung einnehmen, weil sie den Anfang der heutigen französischen fundierten Staatsschuld bezeichnen, und in ihnen zum ersten Male ein staatlicher Kredit zum Ausdruck kommt. In der Regel setzen die Darstellungen der Staatsschulden mit diesem Zeitpunkte ein. Die vorhergehende Entwickelung bleibt entweder ganz unberücksichtigt oder sie wird nur flüchtig berührt, indem man die Borgwirtschaft der französischen Könige vor dem 16. Jahrhundert als buntes Gewirr von privaten Anleihen, Zwangsanleihen, Steueranticipationen und Domänenverkäufen betrachtet, ohne weiter darauf einzugehen, welchen Einfluss diese Formen der Beschaffung ausserordentlicher Hülfsmittel für den Staat auf die Gestaltung der Staatsschulden, insbesondere der Stadthausrenten gehabt haben. Und doch ist ein genaueres Studium dieser Verhältnisse unerlässlich zum Verständnis einer so entwickelten Kreditform, wie sie die rentes-sur-l'hôtel-de-ville darstellen, bei denen sich bereits die wesentlichen Merkmale des modernen Staatskredits, also namentlich Unkündbarkeit und Freiwilligkeit seitens der Gläubiger vorfinden. Diese Höhe der Entwickelung haben die Stadthausrenten erst als Endglied einer langen Reihe vorangegangener Anleiheformen erreicht, die sich zum Teil noch in den Anleihen des 16. Jahrhunderts erkennen lassen. Die ständige Wiederkehr des Ausdruckes „mit Vorbehalt des ewigen Rückkaufes verkaufen" für das Anweisen von Einnahmequellen, aus denen Anleihen verzinst werden sollen, erinnert noch an Zeiten, in denen Kredit-

geschäfte, wenn sie vorkamen, die Form des Kaufes aufsuchten, während in der Fundierung von Anleihen auf ganz bestimmte Einkünfte die Bestimmungen der Satzung über die Einweisung des Gläubigers in die Gewere des verhafteten Objektes nachklingen. Dass der König 1522 die Unterbringung der Anleihe einer Stadt überträgt und sich aller Einmischung bei ihrer Ausführung enthält, deutet auf die rasche, den Territorien vorauseilende Entwickelung des Kreditverkehrs in den Städten hin. Diese Rückständigkeit des staatlichen Kredits gegenüber dem städtischen lässt sich nicht mit dem einfachen Hinweis auf das verschieden lange Vorherrschen der Naturalwirtschaft in Territorium und Stadt erklären; eine ganze Reihe von Erscheinungen hat diese Verhältnisse herbeigeführt und beeinflusst. Zu ihnen zählt namentlich das Lehnswesen mit seinen tiefgreifenden Einwirkungen auf die Einnahme- und Ausgabewirtschaft des Staates, dann die aus ihm hervorgehende politische Gestaltung Frankreichs im Mittelalter, ferner der Mangel an einem zuverlässigen Beamtentum und endlich die besondere Stellung, die ein Fürst nach der Auffassung früherer Zeiten als Schuldner einnahm. Alle diese Umstände haben den Charakter der Staatsschulden bestimmt; und die letzteren lassen sich nur dann in ihrer Eigenart und als Ergebnis einer Kette von wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Elementen würdigen, wenn man sie im Zusammenhange mit den genannten Erscheinungen betrachtet, die ihre Ausbildung zum Teil bereits bei Beginn des westfränkischen Königtums erhielten.

Einnahmen und Ausgaben im Mittelalter.

Als die Capetinger im Jahre 987 das Erbe der westfränkischen Karolinger antraten, fanden sie von dem früheren umfangreichen Hausgute der Könige nur noch wenige Überbleibsel vor, die sie mit ihrem Herzogtume Francien vereinigen konnten. Der grösste Teil der alten Domäne war als Lehen vergeben worden und blieb, nachdem sich die Erblichkeit der Benefizien durchgesetzt hatte,[1]) der Verfügung des obersten Landesherrn entzogen. Von den Grossen des Reiches, die zum Teil ebenso mächtig wie sie selbst waren, auf den Thron erhoben, konnten die Könige des neuen regierenden Geschlechts zunächst keine staatlichen Oberhoheitsrechte geltend machen und sahen sich, um die an sie herantretenden Aufgaben zu erfüllen, auf die Hülfsmittel angewiesen, die ihnen ihr Stammland bot.

Hier bezogen sie wie alle anderen Seigneurs als wichtigste Einnahme den cens[2]), der von allen Eigenleuten nach Umfang des übertragenen Grund und Bodens in Naturalien oder Geld entrichtet wurde, und den champart[3]), eine Quote der jedesmaligen Ernte. Mit den Erträgen der direkt vom Könige bewirtschafteten Güter zusammen bildeten sie als regelmässige Einkünfte die domaine fixe. Zu ihnen kamen die domaines petites, Abgaben, die gewisse Vorgänge im öffentlichen Leben trafen, und die domaines casuelles, die in kleineren gelegentlichen Gefällen bestanden. Von den ersteren hatten grössere Bedeutung die Erhebungen, die zu dem Lehnswesen in Be-

[1]) Brunner: D. R. G. II. S. 170.

[2]) Vuitry: Et. s. l. rég. fin. p. 169. Clamageran: Hist. de l'imp. I, p. 197. Luchaire: Hist. des inst. I, p. 94.

[3]) Vuitry: p. 262 Clamageran: I, p. 197. Für champart finden sich auch die Bezeichnungen terrage, comptant, civadage etc. vgl. Bouchard Syst. fin. p. 57.

ziehung standen. Der Erbantritt eines Lehns kostete die mutatio (droit de mutation, mouvance), die Vererbung in anderer als gerader Linie das relief et rachat[4]), der Verkauf des Lehns endlich die lods et ventes.[5]) Ging Grundbesitz durch Schenkung eines Vasallen an eine Korporation wie die Kirche, eine „tote Hand" über, so trat zum Ersatz, weil die main morte nie starb, für die verloren gehenden Lehnswechselabgaben das droit d'amortissement[6]) in Kraft, d. h. die Zustimmung des jeweiligen Lehnsherrn musste durch Zahlung einer gewissen Summe erkauft werden. Eine solche Entschädigung wurde auch dann notwendig, wenn ein Lehen an einen Nichtadligen überging, da dieser keine Heeresdienste zu leisten hatte und der Lehnsherr hierdurch eine Einbusse an den schuldigen Leistungen erlitt.[7]) Die aus den domaines casuelles hervorgehenden Einnahmen bestanden in der Anwartschaft des Seigneurs auf die Hinterlassenschaft erbenlos Verstorbener (droit de déshérences)[8]), auf das Vermögen im Lande verstorbener Fremder (droit d'aubaine), auf den Nachlass von unehelich Geborenen (bâtardise), auf alle besitzlos vorgefundene Güter (droit d'épave), und endlich aus dem Recht auf den Bezug der Erträge einer geistlichen Stelle in der Zeit ihrer Vakanz (la régale).[10]) Weiter bezog der König als Seigneur die Nutzungen von Banngerechtigkeiten, er überliess seinen Unter-

[4]) Warnkönig-Stein: Fr. St. u. R. G. II, S. 362.

[5]) Lamprecht: Fr. W. S. 111. Vielfach finden sich dafür auch die Ausdrücke: quints, requints, troisième. Vgl. Bouchard: p. 72.

[6]) Die meisten urkundlichen Schriftstücke aus der Zeit Ludwigs VII. (1137—1180) sind actes d'amortissement. Vgl. dazu Ord. I, p. 671, 746, 798 u. s. w.

[7]) In diesem Falle hiess die Abgabe franc-fief: Ord. I, 354. Über die Kronvasallen konnte der König als oberster Lehnsherr die aufgeführten Rechte erst seit Anfang des 13. Jahrh. geltend machen. Vgl. Luchaire: I, p. 119: en fait les rois du XIe et XIIe siècle n'étaient pas assez puissants pour étendre les exigences de leurs fisc aux grandes principautés de la France féodale.

[8]) Vgl. bes. Ord. X, p. 75. art. 3, 16, 17 (a. 1413).

[9]) Dieses Recht kam ursprünglich nur dem Könige zu. Vgl. Warnkönig-Stein: I, S. 462.

[10]) Luchaire: I, p. 124.

tanen gegen Entgelt den Gebrauch seiner Mühlen, Öfen, Keltern.[11]) Aus der römischen Zeit her hatte man Zölle und Verbrauchsabgaben beibehalten oder auch neue eingerichtet. Das tonlieu war eine bei Eingang oder Durchgang von Waren in einem Lande erhobene Gebühr; die hauts passages und boîtes aux Lombards trafen die Ausfuhr von Lebensmitteln oder Kaufmannsgütern, die péages endlich wurden an Wegen, Flüssen, Brücken, Stadttoren, Landesgrenzen von allen passierenden Personen oder Waren entrichtet.[12])

Andere Einnahmen erwuchsen dem Könige aus dem Rechte der Münzprägung, und so wenig über diesen Punkt bis auf die Zeit Philipps des Schönen (1285—1314) bekannt ist, so müssen es die älteren Capetinger doch schon verstanden haben, aus dieser Finanzquelle Nutzen zu ziehen, denn bereits unter Ludwig VI. (1108—1137) erregte die Verschlechterung des Geldes den Unwillen des Volkes.[13]) Wie die Münzen galten auch die Juden[14]) und die Rechtspflege[15]) schlechtweg als fiskalisches Mittel zur Mehrung der Einnahmen. Der Aufenthalt der ersteren im Lande wurde von der Entrichtung von Abgaben abhängig gemacht und die letztere benutzte man zur Auferlegung von Bussgeldern (amendes) und zur Einziehung von Gütern (confiscations) Verurteilter. Die Könige hatten sie anfänglich nur in ihrer Domäne geübt, dann aber allmählich auf die Gebiete der Kronvasallen auszudehnen gewusst, indem sie die Klagen der Aftervasallen vor ihr Hofgericht zogen, aus dem sich unter Ludwig d. H. (1226-1270) ein ständiger Gerichtshof, das Parlament, abzweigte.[16]) Dieses nahm seinen Sitz in Paris, und wirkte, nachdem es unter Philipp dem Schönen seine innere Ausgestaltung erhalten hatte,

[11]) Luchaire: I, p. 98.

[12]) Ib. I, p. 97.

[13]) Bouchard: p. 65.

[14]) Schon 1179 gab es einen besonderen mit der Einziehung dieser Abgaben betrauten prévôt des juifs. Vgl. Ord. XI, p. 200 art. 25.

[15]) Lamprecht: S. 115.

[16]) Über die Anfänge des Parlaments vgl. Serres: Rech. s. d. serv. publ. p. 287 ff.

bei der Unterdrückung der selbständigen Gewalten Frankreichs mit.[17])

Eine Verstärkung der Einnahmen bildeten die anfangs ganz willkürlich, später regelmässig von den Einwohnern der Domäne eingetriebenen Steuern, exactions, welche 1060 zum ersten Male auch unter dem Namen talia, taille[18]) erscheinen. Ähnliche direkte Abgaben waren die aides (auxilia),[19]) welche von denen bezahlt wurden, die von der persönlichen Heerespflicht befreit waren,[20]) wie die Leute der Kirche oder Edelleute, welche mehreren Lehnsherrn zugleich folgen mussten. Sehr häufig fanden es die Könige in ihrem eigenen Interesse, die persönliche Dienstleistung mit Geld ablösen zu lassen.[21]) Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts durften sie die exactions nur in ihrer Domäne erheben; erst Philipp der Schöne gab der taille den Charakter einer königlichen Steuer, indem er sie über das ganze Land ausdehnte;[22]) um dies zu können, musste er aber den Prälaten und Baronen die Hälfte oder ein Drittel des Ertrages zu überlassen versprechen.[23]) 1296 erhob er in

[17]) Vuitry: p. 485 ff. Warnkönig-Stein: I, S. 339.

[18]) Clamageran: I, p. 208. Städte wie Laon (Ord. XI, p. 185 art. 18) und Lorris (Ord. XI, p. 200 art. 9) (1155) kauften sich durch eine fixe Summe los.

[19]) Eine Gruppe von ihnen waren die sog. quatre cas, die jeder Vasall zu leisten hatte; sie bestanden in Leistungen 1. beim Loskauf des in Gefangenschaft befindlichen Herrn, 2. bei dem Ritterschlag des Sohnes, 3. bei Verheiratung der Tochter des Herrn, 4. bei einem Kreuzzuge. Warnkönig-Stein: I. S. 355. Philipp August liess sie bei seinem Kreuzzuge überall erheben. Sie wurden nach Feuerstellen (fouages) später nach dem ganzen Vermögen repartiert.

[20]) Serres: p. 524. Ord. I. 345, 373, 546; XI, 248. Fontanon: Les édits ect. I, p. 55.

[21]) Schon 1126 erscheint eine aide de l'ost als tallia exercitus an Stelle der Dienstpflicht der Bewohner von St. Riquier. Vgl. Luchaire: I, p. 112. 1194 kaufte sich Paris für 4000 l jährlicher Steuer an Phil. Aug. vom Kriegsdienste los. Bourges bezahlte 3000 l, Orleans 2500 l, Estampes 1500 l. Vgl. Lavisse: Hist. de Fr. IV. p. 239.

[22]) Boutaric: La Fr. s. Phil. le Bel. p. 253. Einzelne Städte wie Reims kauften sich auch damals los.

[23]) Clamageran: I, p. 312. Viard: Un chap. d'hist. adm. p. 168.

Übereinstimmung mit dem Herzog von Burgund in dessen Gebiet und seiner Domäne den centième und später noch mehrere Male den „Hundertsten" oder „Fünfzigsten" des Vermögens seiner Untertanen.[24]) Die Steuer zu einer regelmässigen Einnahmequelle der Krone zu machen gelang ihm aber trotzdem nicht bei der Eifersucht, mit der die Grossen über ihre Unabhängigkeit wachten[25]) und alle königlichen Eingriffe in ihre Territorien fernzuhalten suchten.[26])

Starken Widerstand fanden er und seine Nachfolger gewöhnlich auch bei den Städten, die sich auf Privilegien und darauf beriefen, dass sie nicht direkt dem Könige unterständen.[27]) Sie lösten die verlangten Summen durch Stellung von Truppen ab[28]), oder bewilligten[29]) sie nur unter der Bedingung, dass das aufgebrachte Geld in Verwahrung der Gemeinde bleibe, damit es, wenn der Krieg nicht ausbreche, an die Bürger zurückgegeben werde.[30]) In der Regel behielten sie ein Drittel oder die Hälfte davon zur Verwendung zu eigenem Nutzen zurück.[31])

Erst unter Philipp von Valois (1328—1350) kam es unter dem Druck der politischen Verhältnisse zur Einrichtung von allgemeinen dauernden Steuern. In dem 1339 beginnenden 100jährigen Kampfe gegen England wurden die gewöhnlichen

[24]) Boutaric: p. 260 ff.

[25]) Charakteristisch für die geringe Macht des Königs über die Adligen ist ein bei Viard: Rev. des quest. hist. XLIV (1888) p. 183 abgedruckter Brief an Herrn v. Laval. von 1340. Königliche Beamte wurden möglichst ferngehalten. Vgl. Vuitry n. s. II. p. 17.

[26]) Viard: p. 184.

[27]) Ib. p. 170.

[28]) So Paris. Ord. II, 20.

[29]) Die Königlichen Beamten mussten: „le plus amiablement les habitants d'icelle (ville) qu'ils nous facent subside convenablement par mois ou autrement" ersuchen. Viard: p. 170.

[30]) Viard: p. 170.

[31]) Als Beispiele vgl. Ord. V, p. 20 und 265; Ord. XVI, préface par Pastoret p. LXXXI. Ord. XIV, p. 57. Die Teilung der städtischen Steuern, zu deren Erhebung die Zustimmung des Königs notwendig ist (Ord. I, p. 83 art. 2 u. 3), kommt seit dem 14. Jahrhundert auf. Vgl. Espinas: Les fin. d. l. com. de Douai p. 36 Anm.

Hülfsmittel Frankreichs bald erschöpft, und es mussten neue geschaffen werden. Die wichtigste von ihnen wurde die Salzsteuer, gabelle, die bereits 1318[32]) die Unzufriedenheit des Volkes erregt hatte, und jetzt 1346[33]) von Philipp eingeführt und unter seinem Nachfolger Johann (1350—1364) auch von den Ständen bewilligt wurde.[34]) Alles im Lande vorhandene Salz wurde nach eigens dazu errichteten Salzspeichern gebracht und zu erhöhtem Preise durch königliche Beamte verkauft. Um einen gewissen Absatz zu erzielen, musste jeder Haushalt sich alljährlich mit einer bestimmten Menge Salz versehen.

Johann hatte noch versprechen müssen, ohne Zustimmung der Stände keine neuen Steuern aufzuerlegen. Allmählich wurde diese Beschränkung lästig, der Kapitalbedarf der Fürsten wuchs, als seit dem 13. und 14. Jahrhunderte jene Veränderung begann, die aus dem Lehnsheer ein Söldnerheer schuf, und die Beschaffung des Kriegsmaterials sich immer kostspieliger gestaltete. Nach Beendigung der Kriege blieben die entlassenen Söldnerbanden eine Plage des Volkes, unter dem sie schlimmer als die äusseren Feinde hausten.[35]) Um dem Elend zu steuern und dem Könige die Unterhaltung eines stehenden Heeres zu ermöglichen, verzichteten die Stände 1439 freiwillig auf ihr Bewilligungsrecht und gestatteten die Erhebung einer ebenfalls taille genannten Grundsteuer, die in regelmässigen Zeiträumen von den Untertanen des Königs wie der Grossen durch königliche Beamte, élus, eingezogen wurde.[36]) Der König durfte seitdem in seinem Rate einfach den Jahresbetrag der taille bestimmen. Reichte die angesetzte Summe nicht aus, so konnte er sie durch neue Erlasse in den crues de taille erhöhen. Franz I. (1515—1547) fügte zu der Steuer als dauernden Zuschlag die grandes crues und Heinrich II. (1547—1559) den taillon oder die petite taille hinzu.

[32]) Ord: I. p. 672.
[33]) Picot: Hist. des États gén: I, p. 136. (Ord. IV, p. 172.)
[34]) Viard: p. 195.
[35]) Picot: I, p. 179.
[36]) Picot: I, p. 334.

Mit der Befreiung von dem Bewilligungsrechte der Stände hatte das Königtum in Frankreich eine Machtfülle erreicht, wie sie dem deutschen Kaisertume niemals zu teil wurde. Wo dieses in Fällen dringendster Not bei den Reichsständen nur kümmerliche oder gar keine Hülfe fand, konnte jenes schon in Fällen weniger zwingender Art Beträge von Millionen erlangen. Doch standen der unbegrenzten Ausnützung dieser Möglichkeit Schranken entgegen. Die Steuern trafen in der Hauptsache den dritten Stand, und um die Steuerschraube dauernd anziehen zu können, war der Wohlstand des meist Ackerbau treibenden Volkes nicht hoch genug entwickelt. Die beiden privilegierten Stände, Adel und Geistlichkeit, leisteten im Verhältnis wenig für die materiellen Bedürfnisse des Staates. Der Adel litt an denselben Einbussen wie der König infolge der Unmöglichkeit, den bei der Verleihung von Grund und Boden festgesetzten Zins zu erhöhen und so an dem Steigen der Grundrente teilzunehmen, und von der Geistlichkeit bekam noch Richelieu, als er 1641 von ihr eine ausserordentliche Steuer verlangte, die charakteristische Antwort zu hören: „L'usage ancien de l'église pendant sa vigueur était que le peuple contribuait ses biens, la noblesse son sang, leclergé ses prières aux nécessités de l'État."[37])

Auch im Besitze des unbeschränkten Besteuerungsrechtes konnten die französischen Könige die Mittel nicht aufbringen, deren sie bedurften. Ihre alten lehnsherrlichen Einnahmen waren durch die gesamte wirtschaftliche Veränderung gegen Ausgang des Mittelalters bedeutend geschmälert worden. Der Grundzins der Domänen wuchs nicht mit den zunehmenden Erträgen des Bodens, ein grosser Teil der Lehnsabgaben verschwand mit dem Niedergang des Feudalismus, ein anderer sank zur Bedeutungslosigkeit herab. Von den Zöllen waren viele durch Schenkung in die Hand von Kirchen oder durch

[37]) „Der alte Brauch der Kirche während ihrer Blüte war, dass das Volk beisteuerte für die Bedürfnisse des Staates seine Güter, der Adel sein Blut, die Geistlichkeit ihre Gebete." Angef. bei Lassalle, Reden und Schriften I, p. 179.

Verleihung in den Besitz von Städten gekommen, während man sich von anderen durch Zahlung einer einmaligen festen Summe losgekauft hatte.

Im Gegensatz hierzu nahmen die staatlichen Kosten einen immer grösser werdenden Umfang an. In Verwaltung, Rechtsprechung, Diplomatie entstanden neue Aufgaben, die zahllosen Kriege mit ihrer veränderten Technik erforderten weit über das gewöhnliche Mass hinausgehende Mittel: schon unter Philipp dem Kühnen (1270—1285) verschlang ein einziger Zug nach Arragon das Vierfache des königlichen Jahreseinkommens.[38]) Der von den römischen Kaisern geübte und von den französischen Königen beibehaltene Brauch, verdiente Leute oder Günstlinge mit Teilen der öffentlichen Einkünfte, mit Zinsen oder Zöllen, auszustatten, bildete eine dauernde Belastung des Fiskus.[39]) Hierzu kamen die zahlreichen Schenkungen an Kirchen, die wohltätigen Stiftungen, überhaupt die Freigebigkeit, die dem mittelalterlichen Menschen und namentlich den Königen zur Pflicht gemacht wurde. Bei plötzlich auftretendem Bedarfe an grösseren Summen, also namentlich bei dem Ausbruch eines Krieges, machte sich die Unzulänglichkeit der Einnahmen schmerzlich bemerkbar. Die Einnahmen aus den Domänen bestanden zum Teil noch in Naturalien, und wenn sie auch in barem Gelde einliefen, so war doch ihre Herbeischaffung bei der Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel und der Unsicherheit auf den Strassen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Auch die ausserordentlichen Steuern, die man erhob, litten unter diesen Verhältnissen, und sie gingen viel zu langsam ein, als dass sie in Zeiten der Not von erheblichem Nutzen gewesen wären.

Den französischen Königen blieb nur noch ein Weg, um die notwendigen Mittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu beschaffen, die Verschuldung. Im früheren Mittelalter hatte man zu der rohesten aller finanziellen Massregeln,

[38]) Vuitry: p. 534.
[39]) Ib.: p. 48.

zu der Veräusserung von Krongut, gegriffen, war aber dann zu der Einsicht gekommen, dass das Vernichtung der königlichen Macht bedeute: denn man vermochte fast nie das Veräusserte zurückzukaufen. Nachdem man daher seit Ludwig d. H. begonnen hatte, Töchter bei der Heirat statt mit Ländereien nur noch mit Geld auszustatten und den nachgeborenen Söhnen nur unter der Bedingung Herrschaften zu geben, dass diese nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft an die Krone zurückfielen[40]), sprach Philipp der Lange 1318 zum ersten Male die Unveräusserlichkeit der Domänen als Grundsatz des Staatsrechts aus und erklärte zugleich alle seit Ludwig d. H. gemachten Veräusserungen für null und nichtig.[41])

Das Gesetz wurde von einschneidender Bedeutung für die Entwickelung des Kredits der Könige. Alle Verpfändungen von Domänen, die in den Urkunden als ventes à réméré oder ventes au rachat, das sind Verkäufe unter Vorbehalt des Rückkaufes erscheinen, durften als unter dasselbe fallend betrachtet und als ungültig erklärt werden. Die Folge davon war, dass der König selten freiwillige Darleiher fand, dass er diese in den direkten Besitz der Pfänder einsetzen musste, und dass er häufig nur durch Drohungen die gewünschten Summen erhielt. Neben diesem Gesetz aber gewannen auf die Formen der Anleihen den wesentlichsten Einfluss die Nachwirkungen des Lehnswesens und die Verwaltung der Einnahmen. Aus der letzteren ging der Ämterverkauf hervor, jedenfalls die merkwürdigste Art der Geldbeschaffung, die sich in Frankreich bis zum Ende des ancien régime erhalten hat.

[40]) Isambert: Rec. II, p. 667.

[41]) Isambert: III, p. 179. Ord. I, p. 670. Die inaliénabilité der Domänen ist später noch mehrmals ausgesprochen worden, so von Franz I. 1539 und Karl IX. 1566. Die Einhaltung der Bestimmung war auch in den Eid der Könige bei der Krönung aufgenommen.

Die Verwaltung der Einkünfte, ihre Verpachtung und der Ämterverkauf.

Unter Karl dem Grossen hatte das fränkische Reich durch Einsetzung von Grafen und Sendgrafen eine Verwaltung erhalten, die bis ins kleinste von dem Willen des Regenten abhängig war. Die Beamten wurden von dem Kaiser ernannt und konnten jeden Augenblick von ihm wieder abgesetzt werden. Das System liess sich aber nur durchführen, solange eine so kraftvolle Persönlichkeit wie Karl an der Spitze des Staates stand. Bereits unter seinen nächsten Nachfolgern begann das Streben, die übernommenen Ämter auf Lebenszeit in Besitz behalten und sie auf die Kinder vererben zu dürfen. Das Kapitulare von Kiersy 877 setzte den Übergang der Ämter von dem Vater auf den Sohn schon als etwas Herkömmliches voraus[1]) und bald übertrug sich diese Erblichkeit auf die Lehen, in welche sich damals fast alle Allodien Nordfrankreichs und ein grosser Teil davon in Südfrankreich umwandelten. Zur Zeit des Ausganges der Karolinger hatte sich neben dem Herzogtum Francien eine Reihe von Kronvasallenländern gebildet, die ebenso umfangreich und vererblich waren wie der Hausbesitz der Karolinger. Durch kluge Heiratspolitik suchten die Könige diese Gebiete ihrer direkten Herrschaft zu unterwerfen und unter Philipp August (1180—1223) war das königliche Gebiet dem der Kronvasallen bereits weit überlegen.

Das Kronland war entweder wiederum zu Lehen vergeben, deren Inhaber persönliche Dienste zu leisten hatten, die später gegen einen festen Preis abgelöst wurden (domaine immuable) oder es wurde vom Könige direkt wie von einem Privatgrund-

[1]) Brunner: D. R. G. II. p. 256.

herrn bewirtschaftet (domaine muable.[2]) Das ganze Kronland aber war in einzelne Bezirke (Prevosteien) zerlegt, über welchen zur Ausübung der Rechtspflege, aber zugleich auch zur Einziehung der Einkünfte die Prevosts (prepositi) standen.[3]) 1190 führte Philipp August einen neuen Beamten, den bailli, ein, der über dem Prevost stehend ebenfalls in erster Linie Gerichtsbeamter war und sich mit dem Prevost so in die Verwaltungsgeschäfte teilte, dass er den veränderlichen Betrag der Einnahmen einzog, während dem Prevost die Erhebung des fixen Grundzinses blieb.[4])

Die Beamten des 12. und 13. Jahrhunderts bezogen kein festes, von allen Zwischenfällen unabhängiges Gehalt[5]), sondern es herrschte der Grundsatz der Dotation, d. h. jedes Amt war mit bestimmten Gefällen und Sporteln ausgestattet.[6]) Von der Regelmässigkeit, mit der die Natural- und Geldbezüge eingingen, und von der Häufigkeit, mit der die Dienste des Beamten in Anspruch genommen wurden, hing auch die Sicherheit und die Höhe des Einkommens ab.

Ein solches Besoldungssystem musste leicht zu Übergriffen reizen. Den Baillis und den Prevosts erschienen manche Strafgelder, die sie kraft ihrer Eigenschaft als Gerichtsbeamte auferlegen durften, als eine willkommene Verstärkung der Einnahmen, und sie erhoben sie öfter, als recht und billig war. Bald begannen auch die Klagen des Volkes über Bedrückungen und der Geistlichkeit über Verletzung kirchlicher Immunitäten.[7]) Der König selbst musste wohl oft genug empfinden, dass

[2]) Sie bestand aus den Einnahmen aus Meiereien, Backöfen, Mühlen, Keltern, Weiden, Flüssen, Teichen, Märkten, Hallen, Fleischbänken, aus Stempel-, Schreib- und Gerichtsgebühren; ausgenommen waren nur die aus Weinbergen und Waldungen. Vgl. Warnkönig-Stein: I, p. 214 n. 6.

[3]) In Südfrankreich hiess der entsprechende Beamte sénéchal. In grösseren Städten wie in Bourges gab es oft mehrere Prevosts. Vgl. Warnkönig-Stein: I, p. 214.

[4]) Serres: p. 15.

[5]) Luchaire: I, p. 226.

[6]) Bücher: Ztschr. f. St. W. 1896.

[7]) Luchaire: I, p. 234 ff.

mancher Teil der für ihn von den Beamten erhobenen Steuern in den Händen der Beamten hängen blieb. Zu dem allen machte sich immer stärker das Bestreben bemerkbar, einmal übernommene Ämter möglichst den Familien zu erhalten, und diese Erblichkeit konnte schliesslich einmal die Zeiten des Gegensatzes der Vasallen gegen das Königtum erneuern.[8])

Aus diesen Gründen und getrieben von dem Wunsche, möglichst hohe und sichere Beträge aus den Steuern zu erzielen und grössere Summen auf einmal beisammen zu haben, fing man seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts an, den gesamten Ertrag einer Prevostei zu verpachten und zwar zunächst an den Prevost selbst, gewöhnlich auf drei Jahre.[9]) Die Pachtsummen wurden an den drei im Mittelalter üblichen Terminen an die königliche Schatzkammer entrichtet.[10]) Um fremde Beamte fern zu halten, pachteten die Städte die innerhalb ihres Bezirkes fälligen Steuern meistens selbst.[11])

Aber schon 1248 zeigten sich solche Unzuträglichkeiten in der Verwaltung, wenn mehrere zugleich eine Steuer pachteten[12]), oder wenn der Pächter gleichzeitig Justizbeamter war wie der Prevost und der Bailli[13]), dass Ludwig d. H. die

[8]) . . . Ob hanc pactionem Joscelinus predictus de Thoriaco preposituram Flagiaci, quam ex nostro dono iure hereditario tenebat, in perpetuum in manu nostra reliquit . . . (Aus einer Urkunde Ludwigs VII. von 1137, bezeichnend für die Vererblichkeit gewisser Prevosteien). Luchaire: II, App. p. 326.

[9]) Verpachtungen kamen schon bei den normannisch-englischen Königen vor. Serres: p. 14.

[10]) St. Remigius, Mariälichtmess, Himmelfahrt. Die Prevostei von Paris warf 1292 auf jeden Termin 1233 l. ab. Vgl. Warnkönig-Stein: I. p. 214.

[11]) Serres: p. 14.

[12]) In einem solchen Falle bestimmte eine Ordnung Ludwigs von 1254 „que quant plusieurs seroient compaignons en un office l'un la exercast pour tous". Vgl. Isambert: I, p. 268.

[13]) La prévôté de Paris étoit si mal administrée (parce qu'elle était baillée à ferme à des marchans) que chacun citoyen se retiroit sur les territoires des hauts Justiciers Ecclesiastiques et demeuroit la terre du roi comme deserte. (Aus der Chronik von St. Denis). Vgl. Lucas: I, p. 10.

Verpachtung der Einkünfte zuerst für Paris, dann für das ganze Land wieder aufhob. Er verpachtete die Steuer nicht mehr an den Prevost, sondern beauftragte ihn wieder mit der Einziehung und Ablieferung der Beträge. Um dabei die alten Missbräuche und Übelstände zu beseitigen, erliess er strenge Vorschriften: er verbot den Baillis, mehrere Bezirke auf einmal oder einen länger als drei Jahre hintereinander zu verwalten, ihre Kinder dort zu verheiraten und Verwandte als Prevost neben sich zu haben.[14])

Sie sollten keine Einkünfte pachten oder Pachtungen sich von ihren Inhabern abtreten lassen dürfen.[15]) Die Aufsicht wurde durch Einsetzung der enquesteurs royaux (missi dominici) verschärft und die Beamten wurden gezwungen, vor dem Hofe des Königs Rechnung zu legen. Seit 1309 gab es eine eigene Behörde, die „chambre des comptes" zur Entgegennahme der Rechenschaftsablegung und zur Prüfung der von den Baillis über lebenslängliche oder erbliche Verpachtung von Domänen abgeschlossenen Verträge.[16])

Wenn man so unter Ludwig dem Heiligen, Philipp dem Schönen[17]) und später unter Johann dem Guten (1350—64) die Verpachtungen zu beseitigen strebte[18]), so mochte man sie

[14]) Chéruel: Adm. p. 28. Serres: p. 211. Vgl. Ord. I, p. 65, 76 77, 104, XI, p. 330.

[15]) Isambert: I, p. 271, art. 7 (1254): quod etiam in venditionibus bailliarum vel nostrorum redditum partem non habebunt. art. 24: Eos sane qui baillivias nostras tenuerint, aliis eosdem revendere prohibemus. Vgl. auch Ord. V, p. 341 von 1371 und Ord. VII, p. 548 von 1392.

[16]) Sie wird in Ord. I, p. 461 zum ersten Male erwähnt.

[17]) Ord. I, p. 476 (1310), . . . sayens entendu . . . que lesdictes notairie etc. . . . sont de plus grant value que l'on ne nous donnait entendre que és gardes desdits registres Nous et nos subgiets en grant lesion de justice, avons grant dommage convertement que les executions desditz sceance etc. se font par ceus qui les tiengnent en grant grief et préjudice de nos subgietz parce qu'ils prennent trop grant salaire contre raison . . .

[18]) Der Artikel 8 der Ordonnanz des Dauphins Karl von 1356 lautete: „que prevosté, tabellionages, vicontés, clergiers (greffes) et autres offices appartenans au fait de justice, se seront plus vendues dores-en-avant ne baillées à ferme, maiz en garde et par le conseil des gens des pays et du pays voisin." (Isambert IV, p. 821).

doch nie ganz lassen.[19]) Auch Philipp der Schöne, der am Anfang seiner Regierung alle Verpachtungen bis auf wenige aufgehoben hatte, ging von diesem Grundsatze später wieder ab, er verpachtete selbst wieder die so wichtige Taille und einige andere ordentliche Steuern und zwar an Ausländer, an eine Gesellschaft italienischer Bankiers.[20]) Nach den verlustreichen flandrischen Kriegen überliess er sogar die Einziehung des Zehnten gegen einen beträchtlichen Vorschuss an Fremde.[21]) Auch Karl V. befahl 1374 den élus, seinen Finanzbeamten, die Steuern zu verpachten[22]), entgegen dem Versprechen, das er als Dauphin den Ständen gegeben hatte.[23]) Durch eine Ordonnanz von 1386 wurden zwar die Verpachtungen abermals fast ausnahmslos[24]) aufgehoben, aber später doch wieder zugelassen, bis dann die Dinge unter Ludwig XII. (1498—1515) in ein neues Stadium der Entwickelung traten.

Ursprünglich war die Verpachtung der Einkünfte eine administrative Massregel gewesen. Man hatte mit ihr die bei der Einziehung der kleinen Beträge überaus kostspielige und doch immer sehr unzureichende Kontrolle vermeiden[25]) und den Beamten an dem Ergebnis der Abgaben interessieren

---

[19]) Chéruel: p. 56. Vgl. Ord I, 469 ff.

[20]) „De societate Friscobaldorum et Francentium" Boutaric p. 227.

[21]) Boutaric: p. 228.

[22]) Picot: I, p. 213.

[23]) Vgl. Anm. 18.

[24]) Ord. XII, p. 131 . . . que aucuns offices ne puissent estre vendu fors ceulx que nous donnerons à nos officiers comme serganteries et autres tels menuz offices en espérant qu'il en facent leur profit.

[25]) Richelieu meinte über die Verkäuflichkeit der Ämter: Bienque le suppression de la vénalité et l'hérédité des offices soit conforme à la raison et à toutes les constitutions du droit, si est ce néansmoins que les abus inévitables qui se commettraient en la distribution des charges, si dépendantes de la simple volonté des rois en ce qu'elles dépendraient de la faveur et de l'artifice de ceux qui se trouveraient plus puissants auprès d'eux rendent la façon par laquelle on y pouvoit maintenant plus tolérables que celle dont on s'est seroi par le passe, à ceux des grands inconvénients qui l'ont toujours accompagné . . . (Test. pol. IV, 1 angeführt bei Lucas II, p. 11).

wollen. Ausserdem bekam man in den Pachtsummen grössere Beträge auf einmal in die Hand. Solange der Beamte als Beauftragter des Königs die Abgaben empfing, hatte man die Einkünfte gesondert. Sie zerfielen in solche, die mit dem Amte verknüpft waren und solche, die der Beamte auf Rechnung des Königs einzog und an diesen ablieferte. Mit der Verpachtung wurde diese Scheidung hinfällig. Der Pächter führte nicht mehr die dem Könige gebührenden Einkünfte an die königliche Schatzkammer ab, sondern bezahlte in regelmässigen Zeitabständen Pauschalsummen, die Pachtsummen und zog dafür auf seine Gefahr hin die mit dem Amte verknüpften und die königlichen Einnahmen ein. Er pachtete also nicht mehr bloss die Steuer, sondern das Amt. Im Mittelalter brauchte man für diese Art der Ämtervergebung unterschiedslos die Ausdrücke „verpachten“ und „verkaufen“.[26]) Erst später, als man mit den Ämtern einen etwas anrüchigen Handel trieb, suchte man das Wort „vente“ durch die harmloser erscheinenden Bezeichnungen composition, résignation en faveur zu ersetzen.[27]) Seit dem 13. Jahrhundert dehnte man die „Verpachtung“ oder den „Verkauf“ auch auf die niederen Gerichtsämter aus und im 14. Jahrhundert war sogar ein Teil der Stellen des Parlaments auf diese Weise zu haben. Die Ämter wurden im Bureau des Königs auf ihren Wert abgeschätzt und gegen das Meistgebot vergeben. Fand sich kein Bieter, so bestimmte der König einfach einen aus seiner Umgebung, der das Amt übernehmen musste.[28])

Ohne Zweifel war mit dem Systeme der Verpachtung und des Verkaufs der Steuern und Ämter eine Anzahl Vorteile verbunden. Die Ämter konnten an den dritten Stand

[26]) Ord. XI. p. 131 (1315) . . . Nous pour certaines causes voulons et te commandons que tu touttes nos Prevostez, Nottairies, escriptures enregistrements, gardes et emoluments de sceaulx, de geolles et prisons et touttes autres offices de nos Comtez de Champagne et de Brie qui vendues ne sont, vendez et mettez en vente au enchères, et payements accoustumez non contrestant don qui fait en ait été . . .

[27]) Lucas: p. 31.

[28]) Lucas: II, p. 118.

übergehen, in dessen Hand sich in damaliger Zeit gewöhnlich das Geld befand, und ihre Inhaber waren in der Verwaltung viel unabhängiger, da sie nur durch Rückzahlung des Kaufpreises nicht nach dem Belieben[29]) des Herrschers abgesetzt werden durften. Auch bildeten sich infolge des häufigen Überganges eines Amtes durch Kauf von dem Vater auf den Sohn manche Familien heraus, in denen sich Rechtskenntnisse und Interesse für den Staat gleichsam vererbten.[30])

Auf der anderen Seite gab es grosse Schäden. Nicht genug, dass unfähige Leute ein Amt kauften, die das Ansehen des Staates ruinierten, wurden die zur Bezahlung notwendigen Mittel oft aus staatlichen Einnahmen entnommen und damit der Zweck der ganzen Einrichtung, die Heranziehung von privaten Mitteln, hinfällig gemacht.[31]) Die Zersplitterung in den Finanzen erfuhr hierdurch nur weitere Förderung.

In der Entwickelung des Staatsschuldenwesens erlangte aber der Ämterverkauf eine besondere Bedeutung dadurch, dass er seit Ludwig XII. (1498—1515) zu Anleihen benutzt wurde. Man verkaufte nicht mehr bloss die bereits vorhandenen Ämter, sondern schuf neue, um sie verkaufen zu können, verfuhr also umgekehrt, als heute ein in Geldnot befindlicher Staat verfahren würde. Während dieser vielleicht seine Beamtengehälter kürzen und nicht unbedingt notwendige Ämter wohl ganz beseitigen würde, tat man damals das gerade Gegenteil. Die Summe, die der Käufer eines neuen Amtes bezahlte, war ein Darlehn an den Staat, dessen Verzinsung durch die mit dem Amte verbundenen Sporteln und Gebühren erfolgte. Nicht selten wurde der Gehalt eines Beamten auch erhöht, er musste aber dafür einen nach dem Kapitalwerte der Erhöhung berechneten Zuschuss zu dem Kaufpreis nach-

[29]) Lucas: II, p. 35.

[30]) Chéruel: p. 139.

[31]) Vgl. Ord. IX, p. 173 (1409) . . . et souventes fois ont été payés les deniers de notre argent et aussi sont plusieurs de nos offices de divers estat qui ont tenu et tiennent contre raison deux, trois ou plus de nos offices royaux . . .

zahlen. Auf diese Weise erhielt man von dem Beamten ein neues Darlehn. Das Amt aber wurde besetzt, sobald man imstande war, die Anleihe zurückzuzahlen.

Ludwig XII. hatte das neue Anleiheverfahren auf seinen Kriegszügen bei den Venetianern kennen gelernt und in seinem Lande angewendet. Doch sollte es nur ein Nothehelf in Zeiten finanzieller Bedrängnis sein, und in den beiden Ordonnanzen von 1498 und 1508 hob er die Verkäuflichkeit wieder auf.[32]) Im umfassendsten Masse dagegen bediente sich ihrer sein Nachfolger Franz I., der 1522 das bureau des parties casuelles „pour servir de boutique à cette nouvelle marchandise" gründete und alle Beschwerden des Parlaments darüber schroff abwies. Manche Ämter wurden in mehrfacher Zahl geschaffen, andere an mehrere Personen verkauft, denen abwechselnd immer eine im Jahre die betreffenden Funktionen ausüben sollte. Als sie durch die Vervielfältigung an Wert einbüssten, stattete man sie mit allerlei Privilegien, besonders mit Steuerbefreiungen aus. Die Eitelkeit und die Sucht nach Titeln leisteten dem Treiben Vorschub. Die bizarrsten Namen wurden erfunden und doch stellten sich Käufer ein, welche sie zu führen wünschten.[33]) Karl IX. (1560—1574) gestattete den Beamten, die gekauften Ämter gegen Bezahlung einer Gebühr, eines droit de mutation, ähnlich der Lehnswechselabgabe im früheren Mittelalter, weiter zu verkaufen.[34]) Naturgemäss überliessen sie ihre Stellungen zuerst ihren Söhnen, und so entwickelte sich eine gewisse Erblichkeit, survivance[35]), welche die Regierung unter Heinrich IV. (1589—1610) 1604 anerkannte. Sie erhob aber dafür jedes Jahr den 60sten Teil des Kaufpreises, die sogenannte Paulette. In dieser Form erhielt sich der Ämterverkauf bis zum Ende des ancien régime.

---

[32]) Isambert: XI, p. 345 u. 517 ff.
[33]) Bresson: Hist. fin. I, p. 32.
[34]) Isambert: XIV, p. 192.
[35]) Lucas: I, p. 28 ff.

Die älteren Anleihen der französischen Könige.

Die älteste Form der Verschuldung bildete auch bei den französischen Königen die Verpfändung von Juwelen oder Grundstücken. Sie erscheint bereits am Beginn des 11. Jahrhunderts[1]); als Leiher traten entweder einzelne hohe Laien oder noch häufiger religiöse Körperschaften auf.

Die letzteren spielen in dem Geldwesen des früheren Mittelalters die bedeutendste Rolle. Die verhältnismässige Sicherheit, die ihre Kirchen und Klöster gegenüber den aus Holz erbauten, feuergefährlichen Privathäusern boten, die Scheu, die sie als geweihte Stätten auch wilden, nach Schätzen lüsternen Gemütern einflössten, bewirkten, dass man sie mit Vorliebe als Aufbewahrungsort für Geld und Wertsachen aufsuchte.[2]) Durch fromme Schenkungen kamen die Klöster in Besitz von grossen Reichtümern, besonders von Edelmetall. Sie wussten diese Vorzüge wohl zu verwerten, seit dem 11. Jahrhundert spielten sie die Bankiers des Landes, indem sie die Gebote der Christenliebe sehr gut mit ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu vereinen verstanden.[3])

Die französischen Könige schlossen Geldgeschäfte vorzugsweise mit dem reichen Orden der Templer ab, in deren Ordensgebäude sich seit Philipp August der königliche Schatz befand.[4]) Seit Ludwig d. H. übernahm der Orden alle Aufgaben einer Bank. Er kassierte die fälligen Einnahmen ein,

[1]) Philipp I. (1060—1108) nahm bei Antritt seiner Regierung bei den Chorherrn von St. Vincent in Senlis 30 l. t. auf und überliess als Pfand die Domäne von Barberi. Luchaire: I, p. 128.

[2]) Vgl. die Beispiele bei Delisle: Opér. fin. p. 3 ff.

[3]) Lamprecht: Fr. W. p. 140.

[4]) Boutaric: p. 229.

führte Zahlungen aus[5]) und löste die von dem Könige während seines Kreuzzuges ausgestellten Wechselbriefe ein![6]) Anfänglich hatte er sich darauf beschränkt, mit seinen eigenen Mitteln die Zahlung von Forderungen an den König zu gewährleisten[7]), später lieh er selbst dem Könige oder seinen Grossen[8]), wie aus zwei Briefen hervorgeht, in denen Ludwig d. H. die Rückerstattung der an den Orden schuldigen Summen befiehlt.[9]) Auch unter Philipp dem Kühnen blieb der Temple Zahlungsstelle, an welche die baillis ihre Verwaltungsüberschüsse einzusenden hatten[10]), ebenso in den ersten Jahren Philipps des Schönen, bis dieser der reichen Gesellschaft ein Ende machte und eine eigene Schatzverwaltung einrichtete, an deren Spitze ein besonderer Beamter, der Surintendant, trat.

Von Wichtigkeit war, dass sich bei den Finanzoperationen des königliches Schatzes frühzeitig der Begriff einer ewigen fundierten Schuld herausbildete. Zu den regelmässigen sich jedes Jahr wiederholenden Ausgaben gehörten neben den Kosten für die Instandhaltung der Schlösser, Burgen, Mühlen, Teiche[11]), den Gehältern der mit der Einziehung der Einkünfte betrauten Beamten auch die Gnadengehälter, Pensionen und Jahresleistungen an die Kirche.[12]) Diese pflegten die Könige, wie schon erwähnt ist, von jeher auf ganz bestimmte

[5]) Vgl. Urkunde bei Delisle: p. 133.

[6]) Delisle: p. 44.

[7]) Delisle: p. 19.

[8]) So verpfändete Graf Robert von Artois die Domäne Dompfort 1281 für ein Darlehn von 1578 l. an den Temple. Delisle p. 110.

[9]) Recueil des historiens XV, p. 496 u. 501.

[10]) Ord.: V, p. 81. Eine ganz ähnliche Stellung wie der Orden in Frankreich nahmen damals schon die Juden im Westen Deutschlands ein. Vgl. die Ausführungen bei Lampreht. D. W. I, p. 1449 ff.

[11]) Vgl. Ord. VIII, p. 348 (1332) und bes. V, p. 81 (1367).

[12]) So waren die Ausgaben des königlichen Hauses, die Gehälter der Gerichtskörper, die Gesandtschaftskosten auf die Einkünfte aus der Normandie, den Bezirken von Toulouse, der Rovergne, von Perigord u. a. angewiesen. Bouchard: p. 37—38. Die Erträge der Herdsteuer (fouage) in Flandern und die Parlamentsbussen dienten für ausserordentliche Ausgaben. Boutaric p. 341. Vgl. Bücher: Haushalt.

Einnahmen anzuweisen und an Ort und Stelle, wo sie erhoben wurden, bezahlen zu lassen. Erst allmählich kam eine gewisse Zentralisation in die Kassenverwaltung, besonders durch die Finanzedikte Karls VI., welche anordneten, dass alle Anweisungen auf Einnahmen des Königs bei dem Tresor in Paris realisiert werden sollten, nachdem ihre Gültigkeit durch Mitglieder der Rechnungskammer geprüft worden war.[13])

Von den Leistungen des königlichen Schatzes waren die einen, wie die Zahlungen an die Kirche, mochten sie nun aus freien Bewilligungen der Könige als Sühne für irgendwelche Freveltaten hervorgegangen sein, oder mochten sie ihren Ursprung in einem Lehnsverhältnisse haben, das aus Überlassung von Kirchengut an den König gegen einen Zins entstanden war[14]), von vornherein dauernde Leistungen. Die anderen gingen auf Lebenszeit oder waren ebenfalls ewige Renten.[15]) Während die ersteren von diesen ihre Namen dons und aumônes als Belohnungen für geleistete oder als Entgelt für zu leistende Dienste rechtfertigten[16]), waren die letzteren wohl mit wenigen Ausnahmen das Ergebnis von Anleihen, die sich in der Form des Rentenkaufs vollzogen hatten.

Bei der ausserordentlich geringen Menge des Leih- und Nutzkapitals in einer Zeit, wo die Naturalwirtschaft vorherrschte, konnte sich ein Kreditwesen nur langsam entfalten. Solange man am Bargeschäft hing und nicht gab, wo nicht zugleich ein präsenter Gegenwert genommen werden konnte, mussten sich die Kreditgeschäfte Formen aufsuchen, mit denen man vertraut war. Das ganze Kreditwesen des Mittelalters kleidete sich daher in die Form des Kaufes[17]), und es entstand die gebräuchlichste Art der mittelalterlichen Kapitalanlage, der Rentenkauf.

[13]) Ord. XII, p. 168 (1388).

[14]) Warnkönig-Stein: I, p. 110. „Dem kirchlichen Bewusstsein galt der Verkauf immer für „non fas." Lamprecht p. 113 n.

[15]) Ord. I, p. 626 s. a. Vührer: I, p. 1.

[16]) Vgl. Delisle: p. 110, Urkunde.

[17]) Bücher: Entstehung d. V. p. 151.

Der Rentenkauf schloss sich eng an die Formen des Lehnswesens an. Die Ausbildung desselben war ursprünglich durch politische Momente bestimmt worden. Der Belehnungsakt hatte Hingabe des Mannes an den Herrn, später ein Treuverhältnis diesem gegenüber zur Folge. Allmählich wurde die Hingabe des Gutes immer mehr zur Hauptsache, während das Treuverhältnis nach und nach zurücktrat. Jährliche Zinsleistungen, zuerst in Naturalien, dann in Geld wurden ausbedungen, und der Lehnsnexus bildete sich um zu einer Form der ländlichen Grundleihe.[18]) Solange man noch die Belehnung gegen Zins als das Regelmässige erachtete und der Grundherr sich ein Obereigentum an dem verliehenen Grundstücke vorbehielt, hiessen die Zinsen rentes seigneuriales. Wurde der Vorbehalt nicht gemacht, so erschien die gewöhnliche erbliche Belehnung als ein Kauf, dessen Preisgut die nunmehr als rentes foncières bezeichneten Zinsen bildeten.

Aus der Erbleihe heraus entwickelte sich der Rentenkauf. Hierbei waren zwei Momente wirksam. Das eine bestand darin, dass der bei der Erbleihe festgesetzte Zins nicht mit dem zunehmenden Ertrage des verliehenen Grundstückes stieg. Für den Beliehenen ergaben sich somit im Laufe der Zeit Überschüsse, und er suchte diese zu Meliorationen seines Grundstückes nutzbar zu machen, indem er eine Rente verkaufte, d. h. indem er ein Kapital aufnahm, dieses auf seine Grundstücke fundierte und dafür Zinsen in Gestalt von Renten aus den Überschüssen bezahlte. Um gegen Kündigung des Geldes gesichert zu sein, wurde der ganze Anleihevertrag in Form des Kaufes vollzogen. Der Rentengläubiger verzichtete auf den Rückempfang seines Geldes und bezog dagegen eine ewige Rente. Ihm haftete nicht der, welcher die Rente verkauft hatte, sondern das Grundstück, aus dem die Rente bezahlt wurde. Es waren also im Grunde genommen diese rentes constituées den alten Erbleihzinsen ganz gleich, nur dass sie anders entstanden waren, und dass bei ihnen alle persönlichen Beziehungen fehlten, die bei der Erbleihe zwischen dem Beleiher und dem Beliehenen bestanden hatten.

[18]) Lamprecht: D. W. I. p. 412 u. 901.

An eine Voraussetzung war das Entstehen der rentes constituées geknüpft, nämlich an das Vorhandensein von grösseren, feste Anlage suchenden Kapitalien. Diese begannen sich in der Tat seit den Zeiten der Kreuzzüge, also seit dem 12. Jahrhundert schon, wo mit dem zunehmenden Handel und Verkehr auch der Geldumlauf stärker wurde, in einzelnen Händen anzusammeln. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem Mangel an ausgebildeten Kreditformen wurde das zweite Moment, das dem Rentenkauf im Mittelalter zu seiner grossen Bedeutung verhalf. Immer kam es darauf an, dass die aufgenommene Summe auf ein Ertrag bringendes Objekt fundiert war; der Rentenbrief, der zum Bezug der Rente berechtigte, konnte in formloser Weise wie ein Inhaberpapier weitergegeben werden.[19])

Bei den Tresorrenten vertrat der königliche Schatz die Stelle eines Immobils. Ob sie anfangs auf besondere dem Schatz zufliessende Einnahmen fundiert waren und man dann erst zu einer allgemeinen Haftung überging, ist nicht ersichtlich. Die Rentenbriefe durften verkauft oder vertauscht werden[20]), und eine Ordonnanz von 1318[21]), welche über die schwere Belastung des Schatzes durch tam ad vitam quam perpetuo konstituierte Renten klagt, ordnete an, dass alle Konfiskations- und Bussgelder zum Rückkauf von solchen Renten verwendet werden sollten, um so eine allmähliche Tilgung herbeizuführen. Doch lässt sich auch darüber nichts sagen, wie weit bei dem Rückkaufe ein Zwang gegen die Gläubiger geübt werden konnte.

In allzu gesicherter Lage befanden sich die Inhaber von Renten an den königlichen Schatz nicht. Sie hatten alle Einbussen und Schäden des Königtums mitzuerleiden. Sie mussten es sich gefallen lassen, wenn in Zeiten finanzieller Bedrängnis die Zahlungen auf bestimmte oder unbestimmte

[19]) Bücher: Entst. p. 131

[20]) Delisle: p. 102. Urk. von 1256 . . . Ego Joannes . . . notum facio . . . quod excambiavi imperpetuum cum religiosis viris, abbate . . . viginti libras p. annui redditus, quas percipiebam in bursa dmi regis Fr. . . . in Templo Parisius . . .

[21]) Ord.: I. 626.

Zeiten für aufgehoben erklärt wurden"[22]), wobei gewöhnlich die an die Kirche schuldigen Leistungen eine Ausnahme erfuhren.[23]) Es war daher nur natürlich, wenn sie sich an Stelle der allgemeinen Anweisung auf den Staatsschatz eine besondere auf Ländereien zu verschaffen suchten in der Weise, dass sie in den Besitz derselben eingesetzt wurden und ihren Ertrag als Äquivalent der Rente bezogen.[24])

Das bedeutete, man wünschte anstatt der einfachen Haftung des Objektes seinen Übergang in die Gewere des Gläubigers. Diese Form, welche man wohl als „ältere Satzung" bezeichnet hat, unterschied sich von dem primitiven Verkauf von Einnahmequellen allein durch den Vorbehalt des Rückkaufs (faculté du rachat) und sie bildete bis zum Ausgange des Mittelalters die regelmässige Art der Verschuldung der französischen Könige.

Die Verpfändungen von Domänen und in sie einbegriffenen Einnahmen fanden auf ewig (à perpétuité) auf ein Leben (à vie) oder auf Zeit statt. Die Inhaber der verpfändeten Objekte waren verpflichtet, alle Lasten, die bereits darauf ruhten,

[22]) Ord IV, p. 98 (1351) . . . duximus ordinandum . . . quod solucio debitorum quorumcumque . . . tam ex munno quam ex donis imperpetuum vel ad vitam seu ad voluntatem aut pro vadiis guerrarum vel aliter quovismodo differrerentur usque ad finem dictarum treugarum exceptis Feodis antiquis ad hereditatem et elemosinis perpetuis ab antiquo fundatis . . . Vgl. Ord. V, 449, (1351); III, 161, 192 (1357); III, 299, 300 (1358); IV, 504 (1364); III, 379 (1399); XII, 205 (1402) etc.

[23]) Über die Gründe dafür sagt die Ord. von 1355 (IV p. 15) . . . exceptez tant seulement à pour Escoliers et à povres Genz de Religion qui n'auroient autrement de quoy vivre. . . . Die Rücksicht auf wohltätige Stiftungen findet sich auch in Ord. XIV, 225 (1452); 370 (1456); XIII, 414,2 (1445) u. a.

[24]) Ord. I, 656 (1318) art. 16: item, les rentes à héritage, à vie et à volenté et gaiges en deniers assis sur le tresor, en baillis, prévostez, seneschaussiéez et en notre hostel ne seront eschangié en terres, ne assis en terre. art. 17: les assiettes de terre que nous ferons faire desarenavant nous seront rapportées et enrégistrées en la Chambre des Comptes avant que les personnes à qui lesdictes terres devront estre bailliées, en vient mis en saisine.

weiter zu bezahlen, auch für den Fall, dass ihrer in der betreffenden Urkunde nicht ausdrücklich Erwähnung getan wurde.[25]) Sie bezogen alle Erträge des Pfandes, für dessen Verwaltung sie die bisherigen Beamten beibehielten oder eigene Leute einsetzten.

Die Bestandteile der domaine petite und der domaine casuelle gingen der Krone durch Verpfändung gewöhnlich für immer verloren. Sie besass nie die nötigen Mittel, sie wieder einzulösen und in dieser Erkenntnis verzichtete sie oft von vornherein auf die Wiedergewinnung, indem sie gegen eine ewige Rente den Rückkauf aufgab.[26]) Auf diese Weise gelangten namentlich die Städte häufig in den Besitz von nutzbaren Rechten. Aber auch die domaine fixe war auf rechtlichem Wege schwer wieder zu bekommen, denn gerade sie lieferte ja die meisten Mittel, mit denen man den Wiederkauf hätte bewerkstelligen können. Die Könige schlugen deshalb oft ein gewaltsameres Verfahren ein; sie erklärten die Verpfändungen unter Berufung auf den bei der Krönung geschworenen Eid, wonach sie keine Domänen veräussern durften, für ungültig.[27]) Die Inhaber von Pfändern wurden dieser einfach beraubt und mussten froh sein, wenn sie als Entschädigung für die abgenommene Domäne eine jährliche Rente auf den königlichen Schatz angewiesen erhielten.[28]) Gerade diese Unsicherheit ihrer Pfänder veranlasste die Gläubiger, die Ein-

[25]) Ord. XIII, 372 (1443) art. 4: Item. Et pource que en plusieurs nos pays, avon fait aucune aliénations, dons et transports de nostre Demaine les uns à perpétuité, les autres à vie et à temps sous condition de payer fiefs et aumosnes et autres charges ordinaires et anciennes dont estoient chargées lesdittes terres . . . In Artikel 1—3 werden die Reparaturen, Gehälter der Beamten genannt.

[26]) Vgl. Urkunde bei Warnkönig-Stein I: Anh. p. 53.

[27]) Ord. VIII, p. 484 (1401) . . . soit réanni et réadjoint tout ainsi comme se lesdiz dons ne eussent oncque esté fait et ainsi comme paravant lesdiz dons y estoient adjoints et aunniz . . . et aussi jurasmes nous. Nous moult solennellement . . . non le (domaine) aliéner ne départir en aucune manière et readmender, readjoindre et reaunnir ce qui ne seroit aliéné. . . . Vgl. auch Ord. VIII, 496, VII, 162 u. a.

[28]) Forbonnais: I, p. 162.

nahmen auf das äusserste auszubeuten, so dass sie mitunter ihr Guthaben nach kurzer Zeit herausgewirtschaftet hatten. Fast allen Erlassen der Könige über diese Dinge gehen Beschwerden über die Vernachlässigung von Bauten, über Bedrückungen des Volkes voraus, und es war wohl berechtigt, wenn der Dauphin Karl, als er 1421 den Auftrag zur Verpfändung von Einkünften und Ländereien gab, ausdrücklich befahl, die Schlösser und festen Plätze an den Eingängen zum Lande erst zuletzt zu verpfänden.[29]) Das Misstrauen gegen die Regierung steigerte sich auf der Seite der Gläubiger mitunter so, dass es erst einer ausdrücklichen Zusicherung des Königs bedurfte, die Pfänder nicht anders als durch Rückzahlung wieder zu nehmen, ehe man sich zu Darlehn verstand.[30])

Solche Rückkäufe kamen selten vor, so 1433, wo man die Rückstände und Zinsen aus allen ordentlichen wie ausserordentlichen Einnahmen sowie die aides dazu verwendete. Ein anderer wurde 1463 ausgeführt.[31]) Das Parlament und die Rechnungshöfe wurden aufgefordert, die in ihrer Verwahrung befindlichen Summen herzugeben, die ihnen später zurückerstattet werden sollten.[32])

Leiher waren in der älteren Zeit gewöhnlich die geistlichen Körperschaften, Klöster und Kirchen. Seit dem 13. Jahrhundert wurden sie von den Juden und ganz besonders von fremden, namentlich italienischen Kaufleuten abgelöst, welche das andauernde Geldbedürfnis der Krone nach Frankreich lockte. Diese Kaufleute hatten sich schon damals in Italien zu grossen Gesellschaften (Frescobaldi, Peruzzi u. a.) zusammengetan.[33]) In ihren Händen waren die Kapitalien angesammelt, mit denen sie die Länder Westeuropas ausbeuteten. Sie verwandten ihre Gelder im Dienste geldbedürftiger Fürsten und spielten deren Bankiers. So gewannen am Hofe Philipps

[29]) Ord. XI, p. 141 (1421).
[30]) Ord. X, p. 501 (1428).
[31]) Ord. XIII, p. 190.
[32]) Ord. XVI, p. 55.
[33]) Lavisse: Hist. de Fr. III, 2, p. 227 ff.

des Schönen zwei Florentiner, Mouche und Biche, durch ihre dem Könige gemachten Vorschüsse grossen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte. Als Sicherheit für ihre Darlehn liessen sie sich die taille und einige andere Einnahmen in der Champagne abtreten.[34]) Für die grossen Summen, die auf diese Weise verloren und ins Ausland gingen, rächten sich die Könige durch häufige Einziehung der Güter der „Lombarden", indem sie deren Gewinne als ungesetzlich, als Wucher, usura, erklärten.[35]) Trotzdem behaupteten sich die Italiener in ihrer Rolle, zuletzt mit den Deutschen gemeinsam, bis sie im 16. Jahrhunderte von den Franzosen verdrängt wurden.

Doch konnten die Könige trotz Stellung von Pfändern ihre ausserordentlichen Geldbedürfnisse durch Anleihen bei einzelnen Personen oder Korporationen oft nur decken, wenn sie den Kredit von Magnaten oder hohen Beamten zu Hilfe nahmen.[36]) Sie wandten ihre Aufmerksamkeit daher lieber einer anderen Form von Anleihen zu, den Zwangsanleihen, die seit Philipp dem Schönen immer häufiger auftraten.[37]) Sie verdienen den Namen „Anleihen" nur insofern, als man sie in Form von Anleihen realisierte, in Wirklichkeit waren sie nichts anderes als Steuerantizipationen. Der König bestimmte in einem Erlasse die Summe, welche die „bien aisés", die reichen Bürger, eines Bezirkes aufbringen sollten[38]), und versprach die

[34]) Clamageran: I, p. 296.

[35]) Lavisse: III, 2, p. 227 ff.

[36]) Für eine Anleihe von 100000 francs d'or 1371 bei den Lombarden von Avignon genügte die königliche Unterschrift „pour icelle somme rendre et payer" nicht. Eine Reihe von Prinzen und Beamten mussten sich mit verbürgen. Lavisse IV, 1, p. 216. Vuitry: p. 218.

[37]) Vührer: Hist. d. l. d. p. I, p. 2 ff. Vuitry: n. s. II, p. 211 ff.

[38]) Ein Brief Philipps VI. von 1340 gibt Auskunft über das Verfahren: der König schickt an seinen Einnehmer verschlossene Briefe, welche an die Prälaten und Kapitel weitergegeben werden. Jedem Briefe sind solche ohne Adresse beigefügt, die mit den Namen der reichsten Bürger ausgefüllt werden sollen: „quant le nom sera escrip en la dicte lettre, baile la li et le requier amablement, en toutes les bonnes manières que tu poiras que il nous face prest selonc sa possibilité. Viard: p. 216.

Summe aus den einlaufenden Einnahmen wieder abzuzahlen. Von Zinsen war dabei selten die Rede,[39]) noch weniger von der Anweisung auf bestimmte Einkünfte. Rückzahlungen der Vorschüsse fanden fast nie statt, und es war eine besondere Vergünstigung, wenn Städten zur Wiedererlangung ihres Darlehns gestattet wurde, es von einer geforderten Steuer in Abzug bringen zu dürfen.[40]) Wo sich die in Aussicht genommenen Darleiher nicht bereitwillig genug erwiesen, schritt der König mit Drohungen ein.[41]) Bald trafen die Zwangsanleihen einzelne Bezirke, dann bestimmte Gruppen der Bevölkerung, in anderen Fällen die einzelnen Stände, Adel, Geistlichkeit, Städte, endlich gewisse Körperschaften wie das Parlament,[42]) die Rechnungskammer oder das Beamtentum[42]) überhaupt. Sie blieben die am meisten angewandte Form der Geldbeschaffung bis zum Jahre 1789.

Man kann fragen, ob man bei den bisher genannten Anleihen der französischen Könige von Kreditgeschäften reden darf. Bei den sogenannten Zwangsanleihen ist dies ohne Zweifel nicht der Fall, sie gehören in das Bereich der Steuern. Aber auch bei den freiwilligen, privaten Anleihen ist von Kredit wenig zu merken. Der Abschluss der Anleihen vollzog sich

---

Vgl. ein Verzeichnis von Troyes: Ce sunt li nom des personnes de Troies et de la chastellerie estimées à faire prest à nostre seigneur le roy par la commune renommée et par le serment de preudes hommes de la ville de Troies qui tous les cognoissoient, c'est . . . Boutaric: p. 298.

[39]) Vuitry: n. s. I. 215.

[40]) Ord. II, p. 348; IV, p. 246; XII. p. 73, 341, 500, 506.

[41]) In einem Briefe an einen Beamten verlangt der König Philipp der Schöne die Beschaffung von Geld: andernfalls droht er mit Ungnade: et signifirons tout appartenant que james nous ne fierons ne tendrons pour ami ne pour féal qui nous faudra à si grant besoing. Boutaric: p. 298. Vgl. auch Vuitry: I. p. 179 n.

[42]) Ord. XVI, p. 55, 57 Anleihe bei dem Parlamente (1463). Ord. X, p. 439, bei den Beamten, wofür befohlen wurde les faire rayer et oster hors des registres et papiers de l'impost dudit ayde, und versprochen à eux estre rendre et restituer le plustost que faire ce pouvra. Ord. XIX, p. 140 ff. bei den Ständen von Languedoc, bei Weigerung mit Zwang gedroht (1483), Ord. XX, 454, bei dem Klerus; als Sicherheit bietet der König nur eine reconnaissance signée de sa main . . . (1494). Ord. IV 271 bei allen Ständen 1351.

immer in der Form des Kaufes. Für das geliehene Kapital ging eine Einnahmequelle in den Besitz des Gläubigers über, bei dem sie verblieb, bis die Summe zurückgezahlt war. Doch schwächte sich die älteste Art, nach welcher der Gläubiger aus der verpfändeten Domäne Guthaben und Zins herauszuwirtschaften suchte[43]), bald zu einer blossen Anweisung auf den Ertrag des verhafteten Objektes ab[44]), bis man zu der Gewährung eines festen Zinses aus der Einnahmequelle kam.

Ein Rückkauf der veräusserten Einnahmequellen war bei den wachsenden Kosten im ganzen Staatswesen so gut wie ausgeschlossen. Deshalb schritt man zu der Erklärung der inaliénabilité im Jahre 1318 und brachte sie immer wieder zur Anwendung. Der Kredit des Königs oder des Staates, was damals dasselbe bedeutete, erlitt dadurch die grössten Einbussen. Seine Beamten und Würdenträger mussten den ihrigen im Dienste des Königs verwenden, unter Umständen wurden sogar die Stände einer Provinz veranlasst, sich für die Rückzahlung der Anleihen zu verbürgen.[45]) Die Rücksichtslosig-

[43]) Ord. I, p. 581 (1315) . . . Et pource que ceus qui nous feront les diz prez, soient plus seurs d'estre payez . . . donnons plain povoir . . . d'obligier, baillier et assigner à ceus qui les diz prez feront et bailleront, toutes noz rentes, esplois, emolumenz et revenuz d'icelle Seneschaucie et ressort en quelconque chose que il soient à tenir et exploitier par lesdiz créanciers et chascun d'iceus tant que pleine satisfaction leur en soit faite, des sommes que il presteront.

[44]) Ord. II, p. 210 (1343): Nous avons entendu que plusieurs personnes ausquieux Nos de grâze especial avons fait Dons de Rente à vie ou à héritage se sont efforciez ou veulent efforcier de vouloir avoir lesdites Rentes par assiette de terre selon coustume de pais disant que par la fourme et teneurs des lettres à eulx octroyées sur ledit don, leur doit aussi estre fait . . . . Pourquoy Nous vous faisons assavoir que ce ne fut oncques nostre entente . . . Nous leurs feissiens Dons de Rentes à vie ou à héritage par assiette de pais, mais tant seulement à value de terre ou rente annuelle.

[45]) Ord. IV, p. 181 (1356) art. 3: De faire empruns et finances par vous ou vos deputtez, se mestier en estoit, pour les fair dessusdiz en nom de Nous et des trois Estatz et obligier par Lettres ou Instrumens publiques envers quelconques personnes Nous et les trois Estatz dessusdiz et chacun d'iceulx Estatz pour telle portion qu'il pourront devoir dudit aide . . .

keit, mit der die Könige von dem Gesetze der Unveräusserlichkeit Gebrauch machten[46]) und alle Zahlungen einstellten, liess die Krone nur schwer Kredit finden. Sie sah sich in der Hauptsache auf Zwangsanleihen angewiesen, von denen am meisten das Beamtentum getroffen wurde.[47])

Der Grund für die geringe Ausbildung eines Kredits im Staate lag vornehmlich in der Stellung des Königs. Er konnte als Herr von Einkünften Anleihen abschliessen wie jeder Privatmann, sah sich aber von vornherein in ungünstigerer Lage als die anderen, weil er zugleich der Träger der höchsten Macht war. Auf ihn liess sich kein Zwang ausüben, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht einhielt; aber dem entsprechend forderten die Kapitalbesitzer von ihm auch ganz andere Sicherheiten als bei einem Darlehn an eine Stadt, wo sie sich an den einzelnen Bürgern schadlos halten konnten. Ausserdem galten im Mittelalter die Schulden von Fürsten für unvererblich, wo ein König die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen anerkannte, geschah es aus Pietät gegen diesen und in der Erwartung, sich dadurch die Geneigtheit der Gläubiger zu bewahren.

Die Anleihen waren zwar fundiert, aber sie behielten trotzdem den Charakter von reinen Privatschulden der Fürsten. Man schied noch nicht Krongut von Staatsgut, fürstlicher und staatlicher Haushalt gingen noch fortwährend durcheinander. Der König konnte bereits verpfändete Einnahmen ohne weiteres einer bisherigen Verwendung entziehen, und so besass der Gläubiger nie eine Gewähr für die Sicherheit seiner Forde-

---

[46]) Ord. VIII, p. 484 (1401) . . . auquel nostre Demaine nous voullons . . . soit réaüni et réadjoint tout ainsi comme se lesdiz dons ne eussent oncques esté faiz et ainsi comme paravant lesdiz dons y estoient adjoints et aüniz.

[47]) Ord. VII, p. 790 (1392) . . . Nous avons aucunes foiz d'iceulx Es leuz et Controlleurs et autres Officiers des diz Aides qui ne se sont entremis ne entremettent d'aucun fait de recepte, empruntés leurs gaiges de un ou de demi an ou de autre certain temps et ledit emprunt leurs avons ordonné estre paié et rendu . . .

rungen. Damit ging der Wert der Fundierung verloren, die Schulden blieben ihrem eigentlichen Wesen nach schwebende Schulden.

Aus staatlichen Elementen heraus einen öffentlichen Kredit zu schaffen gelang in Frankreich nicht. Das absolute Regiment der Herrscher in Verbindung mit den durch das Lehnswesen geschaffenen Verhältnissen verhinderte die Entwickelung eines geregelten, aller Willkür entzogenen Staatshaushaltes, auf dem sich ein gesunder Kredit hätte aufbauen können. Ein solcher gelangte vielmehr zuerst in den Städten zur Ausbildung, wo man viel früher als in den Territorien die älteren schwerfälligen Formen der Satzung aufgab und dem einfachen verzinslichen Darlehn sich nähernde Kreditgeschäfte anwandte. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurde dann der städtische Kredit immer stärker im Interesse des Staates ausgenützt. Der Ausdruck dieser Verbindung wurden die 1522 zum ersten Male auftretenden Stadthausrenten. Doch ehe auf diese eingegangen wird, muss ein Blick auf die bisherige Entwickelung der städtischen Schuldenwirtschaft geworfen werden.

Das städtische Schuldenwesen.

Vor dem 12. Jahrhundert besassen die Städte in Frankreich keinerlei politische Bedeutung. Sie standen wie das flache Land unter einem weltlichen oder geistlichen Herrn, an welchen sie ihre Abgaben in Naturalien oder Geld zu entrichten hatten. Allmählich aber entstanden andere Interessen, durch Handwerk und Verkehr nahm der Bürger eine andere Stellung ein als der Bauer. Das Zusammenwohnen von grossen Menschenmassen erzeugte zugleich mit neuen wirtschaftlichen Verhältnissen ein grösseres Unabhängigkeitsgefühl: man begann die bisher geleisteten Dienste und Abgaben als lästig zu fühlen

und lehnte sich gegen den Druck und die Willkür der Stadtherren auf. Cambrai gab 1076 das Zeichen zur offenen Empörung und andere Städte folgten seinem Beispiele. Die vertriebenen Bischöfe und weltlichen Herren wandten sich in ihrer Bedrängnis an den König, und dieser benützte die Gelegenheit, durch Verleihung von Freibriefen und Privilegien die Widerstandskraft der Städte zu fördern und dadurch den Trotz der übermächtigen Vasallen zu beugen. Die Städte erhielten besondere Rechte; viele Abgaben wie die mainmorte wurden beseitigt. Sie durften ihre innere Verwaltung selbst einrichten, der Maire und die Schöffen traten an die Spitze derselben. Doch blieb die oberste Gewalt bei dem Könige, denn seiner bedurften die Städte, wenn sie eine Stütze gegen ihre früheren Herren haben wollten. Damit war dem Könige ein Eingriffsrecht in die städtischen Angelegenheiten eingeräumt. Er behielt sich für sein Eintreten zu Gunsten der Stadt die Aufsicht und verschiedene Leistungen, gewöhnlich einen jährlichen Zins vor. Unter Philipp August und Ludwig d. H. war die Erweiterung der königlichen Befugnisse in dieser Richtung besonders umfassend. Der letztere ernannte in den meisten Städten direkt die Maires und ordnete an, dass sie alljährlich vor dem Hofgericht in Paris Rechenschaft von ihrer Tätigkeit ablegen sollten.[1]) Seit Philipp dem Schönen ging die Unterordnung der Städte unter das Königtum noch weiter[2]): Philipp V. (1316—1322) nahm ihnen die eigene Leitung der militärischen Dinge und am Anfang des 14. Jahrhunderts hatten die Städte ihre Unabhängigkeit wieder verloren. Der Einfluss der königlichen Gewalt erstreckte sich auf alle Zweige der städtischen Verwaltung. Dieser Gang der Entwickelung aber hatte zur Folge, dass das Finanzwesen nicht wie in Deutschland in den Städten eine selbständige Ausbildung erfuhr, sondern immer von der landesherrlichen Gewalt beeinflusst blieb.

[1]) Ord. I, p. 82 u. 83.

[2]) Philipp der Schöne verlieh bereits keinen Freibrief mehr. Der König wurde in seiner Politik durch das Parlament unterstützt, welches die dem Könige unmittelbar unterstehenden Städte unterdrückte, die anderen aber als Gegengewicht gegen die Grossen des Landes nur leicht bestrafte. Boutaric: p. 148. Vgl. Olim II, p. 256 u. 527.

Das Hauptaugenmerk hatten die Könige bei ihrer Politik gegenüber den Städten auf deren Finanzen gerichtet. Fast alle Freibriefe bringen dies in Erinnerung. Die Naturalleistungen wurden in Geldabgaben, die Frohnden (corvées) in einen festen Zins umgewandelt.[3]) Der König ernannte die meisten Beamten aus den von der Stadt vorgeschlagenen Anwärtern, die erledigten Ämter liess er bis zur Wiederbesetzung durch seinen bailli verwalten. Nur bei Erhebung von Steuern für staatliche Zwecke war der Gemeinde das Recht der Bewilligung gestattet. Was aber ganz besonders die Einmischung des Königs in die städtischen Dinge hervorgerufen hatte, war die Verschuldung vieler Gemeinden gewesen.

Die Einnahmen, aus denen die Städte die aus der Befestigung des Ortes, der Verwaltung und der Verteidigung entstehenden Kosten bestritten, setzten sich aus drei Gruppen zusammen. Die erste bestand in Zöllen und Gebühren, die man bei der Befreiung aus dem Lehnsverbande dem früheren Stadtherrn abgekauft oder abgerungen hatte. Von dem in städtischen Besitz gelangten Grund und Boden erhob man die Abgaben, die der Lehnsherr einst bezogen hatte, namentlich die Grundzinsen weiter.[4]) Die zweite Gruppe umfasste die unregelmässig erhobenen direkten Steuern. Sie hatten die Städte ursprünglich nach Belieben einfordern können, seit Ludwig d. H. bedurften sie dazu der besonderen Erlaubnis des Königs, der sie gewöhnlich nur für Kriegs- und Verteidigungszwecke[5]) und für Rückzahlung von Schulden gab. Die

---

[3]) Luchaire: II, p. 347. Abtretung der Prevostei gegen Zins an Compiegne. . . . ut quicquid in Novam villam predictam supercreverit, totum burgenses sibi proprium habeant. Et si villa defecerit non propterea minus quam prescriptum est reddent . . . der Zins ist fixiert. Vgl. Isambert II, p. 709.

[4]) Espinas: p. 131. Die meisten der städtischen Finanzen waren staatlichen Ursprungs wie die amendes, toulieux, forages u. a.

[5]) Vgl. Ord. II, 79; III, 76; IV, 9, 24, 266, 336, 339, 676. Laon durfte 1331 zur Befestigung der Mauern Kontributionen erheben, Avignon ebendeshalb eine Steuer auf das Schlachtvieh.

dritte und letzte Gruppe von Hilfsmitteln besassen endlich die Städte in den Anleihen.

Die wirtschaftlichen Veränderungen des Mittelalters mussten sich in den Städten in noch höherem Grade als in den Territorien fühlbar machen, da sie ja zum Teil von hier überhaupt ihren Ausgang nahmen. An die Stelle der Urproduktion traten hier Handwerk und Handel, die Geldwirtschaft machte rasche Fortschritte. Dadurch wurde es möglich, die Kriegführung ausserhalb der Städte geworbenen Söldnern zu übertragen, denn die alte Wehrverfassung des Lehnswesens konnte unter den neuen Verhältnissen keine Bedeutung mehr behalten. Mit dieser Umgestaltung war der Bedarf an flüssigen Kapitalien verknüpft, und bei den fortwährenden Kämpfen reichten die gewöhnlichen Einnahmen bald nicht mehr hin, zumal die städtischen Finanzen immer häufiger von den Königen in Gestalt von Zwangsanleihen und Kontributionen in Anspruch genommen wurden. Am Ausgange des 13. Jahrhunderts und bei Beginn des 14. Jahrhunderts waren die meisten Städte bereits verschuldet. In den rascher vorgeschrittenen des Nordens Frankreichs, namentlich Flanderns, unterschied man um diese Zeit schon die beiden wichtigsten Gruppen der Schulden, die „schwebenden" und „fundierten" Anleihen.[6]) Während die ersteren entweder nach kurzer Zeit und gewöhnlich ohne Zinsen zurückgezahlt wurden, also nur Vorschüsse waren oder überhaupt nie zurückgezahlt wurden[7]) und so den Charakter von Zwangsanleihen und Steuerantizipationen erhielten, bildeten die letzteren die eigentliche und normale Art der Verschuldung der Städte.

Anfänglich besorgten die Städte die Einziehung der ordentlichen Einkünfte wohl selbst.[8]) Dann ging man auch hier wie

---

[6]) Espinas: p. 305.

[7]) Geld nur gegen Rückzahlung vorschiessen, war Pflicht jedes Bürgers. Bei freien Anleihen wandten sich die Gemeinden an einzelne Bankiers, besonders Lombarden. Espinas: p. 314.

[8]) Espinas: p. 229 ff.

in den königlichen Domänen zu dem System der Verpachtung über, und zwar allmählich von der auf ein oder wenige Jahre zu der auf ein Leben und darüber hinaus.[9]) Man näherte sich auf diese Weise wieder den alten Formen des Lehnswesens, ohne die den politischen Zwecken entspringenden Elemente desselben in sich aufzunehmen. Das Verhältnis zwischen Stadt und Pächter beruhte vielmehr auf rein finanziellen Grundlagen. Ursprünglich hatte die Stadt die Verpachtung von Einnahmen nur auf ganz bestimmte Zeit beabsichtigt. Wenn sie sich dann häufig entschloss, den Pachtkontrakt mit dem bisherigen Pächter zu verlängern, anstatt die Einnahme gegen das Meistgebot auszutun, so war es wohl nicht selten ein Zeichen der Erkenntlichkeit, das sie dem Pächter für ein von ihm erhaltenes Darlehn gab. Oder aber der Grund lag darin, dass der Pächter, anstatt seinen Pachtzins wöchentlich oder monatlich oder wie es sonst üblich sein mochte, an die Stadt abzuliefern, ihn in einer einzigen oder wenigen grossen Summen leistete, dass er also die ganze Einnahmequelle kaufte. In einem solchen Falle wurden die einzelnen Bezüge aus der städtischen Einnahmequelle für ihn zu Renten, und der ganze Pachtvertrag erhielt den Charakter eines Rentenkaufs.

Diese Art von Renten, die gewöhnlich Leibrenten waren und entweder zurückgekauft werden konnten oder erst mit dem Tode des Käufers erloschen, wurde in der Hauptsache aus Steuern bezahlt und konnte infolgedessen von der Stadt nur solange beliebig verkauft werden, als sie in der Erhebung der Steuern von der Zustimmung des Königs unabhängig blieb.[10]) Dagegen besass die Stadt volle Freiheit bei dem Verkaufe

---

[9]) Die Umwandlung der jährlichen Verpachtung zu Leibkauf erscheint seit 1366. „Cette prolongation des baux à ferme qui n'est que le developpement d'un système déjà en vigueur est une modification partielle d'une assez grande importance." Espinas: p. 234.

[10]) So ermächtigte 1315 Ludwig X. die Stadt Amiens zum Verkaufe von 500 l Leibrente und „trecentes lb. parisienses annui et perpetui redditus." Beide Arten von Renten wurden garantiert „supra villam". Espinas: p. 314.

von rentes perpétuelles, Ewigrenten, die aus den Erträgen der städtischen Domäne gezahlt wurden.

Diese bestand wie die Domäne des Königs aus Grundbesitz und regelmässigen indirekten Einnahmen, wie den Zöllen und Torsteuern. Nach der Befreiung aus dem Lehnsverhältnis zu dem Stadtherrn trat die Stadt in dessen Rechte ein und erhob so weit als möglich die alten Gefälle fort. Der Wunsch nach völliger Unabhängigkeit hatte sich nicht immer ganz erfüllt, zuweilen musste sie sich mit einem Anteil an den Erträgen begnügen, unter Umständen sich auch dazu verstehen, von einem Grundstücke, das sie von einem Lehnsträger des Königs erworben, die bisherigen Abgaben weiter zu bezahlen.[11]) Diese „héritages", wie die der Stadt gehörigen Einnahmequellen hiessen, wurden gegen dauernde Renten vergeben, und diese bildeten eine regelmässige Einnahme. Auf diese Einnahme verkaufte die Stadt Renten. Die Emissionsart im einzelnen ist unbekannt[12]), aber anfänglich blieben die Renten in enger Verbindung mit den Objekten, den Häusern, Hallen, Märkten, auf deren Erträge sie angewiesen waren. Je häufiger jedoch im Verkehre die Rententitel fortwährend verkauft, vertauscht, verschenkt wurden, umsomehr löste sich das enge Band zwischen der Rente und der zu ihr gehörigen Ertragsquelle[13]), die spezielle Anweisung wurde zu einer allgemeinen Fundierung überhaupt.[14])

Die solidarische Haftung aller Bürger verschaffte der Stadt einen ausgedehnten Kredit. Die Kapitalisten drängten sich dazu, ihr Geld in Stadthausrenten, d. h. Renten, welche die Stadt auf städtische Einkünfte verkaufte, anzulegen, und war die Verwaltung nicht vorsichtig genug, so kam es leicht zu einer Überlastung der städtischen Finanzen. Wurden die

[11]) Beisp. für Douai: Vgl. Espinas p. 180.

[12]) Espinas: p. 319.

[13]) Bücher: Bev. I, p. 341 ff.

[14]) Um diese Zeit, also im 14. Jahrhundert, erschienen in rheinischen Städten wie in Köln die Renten basiert „auf die Bürger und auf die Stadt". Vgl. Espinas: p. 336.

Zinszahlungen unregelmässig und waren die Rentengläubiger, wie es nicht selten geschah, Fremde, Angehörige einer anderen Gemeinde[15]), so geriet die Stadt nicht in die beste Lage. Die fremden Gläubiger machten ihre Ansprüche rücksichtslos geltend, wo sich die einheimischen vielleicht nur schwer entschlossen, gegen ihre eigene Gemeinde vorzugehen: sie beschlagnahmten alle der Stadt gehörigen Güter, die sie bekommen konnten, und hielten jeden Bürger der säumigen Stadt fest, der in ihre Hände fiel. Dem Schlimmsten suchte die Stadt dann vorzubeugen, indem sie um Aufschub und Frist bat oder das notwendige Geld gegen hohe Zinsen bei Lombarden und Juden aufnahm.[16])

Das alles führte zu einer Überspannung des Kredits, und um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert brach in den meisten französischen Städten eine allgemeine Krise aus, die in Frankreich eine Einschränkung der städtischen Freiheit in Bezug auf die Verschuldung zur Folge hatte.[17])

Das Eingreifen der staatlichen Gewalt erfolgte in vielen Fällen auf Veranlassung von geschädigten Rentnern.[18]) Sie baten um Wiederherstellung der Ordnung in den städtischen Finanzen, welchen Wunsch der König gern erfüllte.[19]) Die einzelnen Rententitel wurden geprüft, was wucherisch erschien, einfach gestrichen. Unrechtmässige Gewinne infolge Weiterbezahlung bereits erloschener Renten mussten zurückgegeben werden. Leibrenten, deren Genuss dem Käufer sein bezahltes Kapital bereits ersetzt hatte, galten für erloschen. Die berechtigten Renten wurden um ein Drittel gekürzt, bis die Einnahmen hoch genug gestigen waren, um sie wieder voll bezahlen zu können. Die ausserhalb der Stadt wohnenden Gläubiger sollten immer zuerst befriedigt werden, um Zwangs-

[15]) Ord. XII, p. 104 § 1 (1366).

[16]) Espinas: p. 336 u.

[17]) Espinas: p. 60.

[18]) Vgl. besonders Ord. V, p. 136 (1368), Reglement für Tournay. Boutaric: p. 151.

[19]) Serres: p. 95. Der König konnte auf diese Weise die Städte leichter zu Zwangsanleihen und Subsidien heranziehen.

massregeln gegen die Gemeinde zu verhüten. Vor allem aber sollten von jetzt ab ohne Erlaubnis des Königs keine neuen Steuern von der Stadt eingerichtet werden, auf die man Renten verkaufen könne.[20])

Die Eingriffe der königlichen Gewalt in die städtischen Finanzen hatten eine im grossen und ganzen günstige Wirkung. Die Städte wurden dadurch vor den übermässigen Belasten ihrer Einnahmen mit Renten bewahrt und der Kredit konnte sich um so kräftiger und gesunder gestalten. Eine andere Folge aber war die, dass jetzt das Königtum in engere Verbindung mit der städtischen Entwickelung trat. Die Stadt musste zur Aufnahme von Anleihen die Zustimmung des Königs haben, ebenso zur Erhebung von Steuern, auf welche sie ihre Renten verkaufen wollte. Ausserdem fiel immer ein Teil des Ertrages der letzteren dem Fiskus zu. Die ganzen Finanzoperationen konnten also keine zu grosse Ausdehnung annehmen und die innere Ausgestaltung des Kreditverkehrs erfuhr keine Fortschritte. Noch im 16. Jahrhundert war man sorgsam bemüht, jede Rente auf ein besonderes Pfand anzuweisen. Das geschah auch bei den rentes sur-l'hotel-de-ville-de-Paris, wo der Staat den Kredit der Stadt infolge des rapiden Ansteigens seines Finanzbedarfes zu Hilfe nahm. Erst von ihnen aus lässt sich die Entwickelung der Kreditformen wieder in besserem Zusammenhange verfolgen.

[20]) Drouet-d'Arcq: I, p. 390 . . . et ont apporté certaines lettres royaulx par lesquelles est octroyé aux prévost des marchands et eschevins de Paris qu'ils puissent vendre sur les rentes de la ville mil l. p. de rente à vie ou à héritage à rachat pour tourner l'argent qui ystra de ce à réparacions . . . (1417).

Die Anleihen bei dem Stadthause von Paris.

Als Franz I. 1515 den französischen Thron bestieg, übernahm er von seinem Vorgänger die weit ausgreifende äussere Politik und die Kämpfe, die diesen bis nach Unteritalien geführt hatten. Auf seine Kriege um das Herzogtum Mailand folgte bald der grosse Streit gegen das von allen Seiten her drohende Haus Habsburg und seine ganze Regierungszeit (1515—1547) war erfüllt mit Versuchen, Frankreich gegen den gewaltigen Gegner zu verteidigen. Um alle die Kämpfe ohne ausserordentliche Hilfsmittel durchzuführen, hätte er eine sparsame und nüchterne Natur wie Ludwig XII. sein müssen. Statt dessen führte er, lebenslustig und prachtliebend, einen glänzenden Hof, seine Neigung zum Genusse, seine Freigebigkeit gegenüber künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen arteten zu ärgster Verschwendung aus. Die Finanzen gerieten in vollste Unordnung, Domänen wurden verkauft, bei den Beamten der Rechnungskammer und des Parlamentes Zwangsanleihen aufgenommen, im In- und Auslande Versuche gemacht, Geld zu bekommen. Aber schon fand man Schwierigkeiten. In Genua misslang eine Anleihe von 80000 Scudi[1]), in Lyon schlugen die Welser die Bitte um ein Darlehn von 20000 fl. ab[2]) und in Florenz weigerte man sich, neue Summen herzugeben, solange die früheren noch nicht zurückgezahlt waren.[3]) Einflussreiche, hohe Personen wie der Kanzler Duprat, der Hofbankier Semblançay mussten ihren persönlichen Kredit in den Dienst des Hofes stellen und auf ihren Namen für den König leihen.[4]) Man überwand die Scheu vor verzinslichen

[1]) Ehrenberg: I, p. 102.
[2]) Eb. II, p. 83.
[3]) Eb. II, p. 82.
[4]) Cauwès: IX, p. 111.

Anleihen und nahm bei verschiedenen Kaufleuten grössere Beträge „à gros intérêts de foire en foire“ auf. Hierzu traten die dons gratuits, die einzelne Städte wie Paris aufbrachten, um Schlimmerem zu entgehen. Die sparsame Mutter Franz's half von Zeit zu Zeit mit Subsidien aus, und die italienischen Bundesgenossen gaben wiederholt Gelder zur Führung der Kriege her. Trotzdem stieg die Finanznot immer höher, und als der König nach dem Verluste von Mailand 1521 von neuem Geld zur Fortsetzung des Krieges brauchte, da versagte sein persönlicher Kredit vollständig. Die reichen Ausländer zogen sich, durch die Beschlagnahme ihrer Besitzungen in Paris, Lyon, Bordeaux verletzt[5]), zurück trotz der Steuern, die man ihnen verpfänden wollte, und die aides extraordinaires und die dem Klerus auferlegten Zehnten und Kontributionen waren noch nicht zur Verfügung. In dieser bedrängten Lage wandte sich Franz I. auf Anraten seines Kanzlers an seine leistungsfähigste Stadt, an Paris.

In einem Erlasse vom 2. Sept. 1522[6]) gab er seinen Beauftragten Vollmacht, eine Rente in Höhe von 25000 l, die einem zehnfachen oder noch mehrfachen Kapitale entsprechen sollte, zu verkaufen und sie auf bestimmte ihm zufallende Abgaben in Paris, nämlich die Gebühren der Schlächterei von Beauvais, die Gefälle bei dem Verkaufe von Wein, Fischen und Schlachtvieh innerhalb der Stadt mit Einschluss des Vorortes St. Laurentius, sowie beim Weinverschleisse anzuweisen. Die angesehensten Bürger und Beamten aus allen Teilen von Paris wurden nach dem königlichen Palaste beschieden, um mit dem Bevollmächtigten des Königs wegen der Aufbringung der gewünschten 250000 l in Unterhandlung zu treten. Auf der ersten Versammlung kam man zu keinem Ergebnis. Auch auf den folgenden, die nacheinander einberufen wurden, auf denen die Beauftragten ihre Forderungen herabsetzten und nur noch 200000 l gegen dieselbe Rente von 25000 l ver-

[5]) Ehrenberg: I, p. 291. Leider ist über die Sicherheiten, die man den Fremden für ihre Darlehn gab, nichts bekannt.

[6]) Vollständig abgedruckt bei Vührer: I, p. 429 ff.

langten, den Zinsfuss also auf $12^1/_2$ % erhöhten, und auf denen der König feierlich versprechen liess, dass er alle eingegangenen Verpflichtungen getreulich halten werde, zeigte sich wenig Neigung zum Abschluss des Geschäftes. Man traute dem Könige nicht recht, da es oft genug vorgekommen war, dass man den Geldleihern Einnahmen für ihre Renten angewiesen hatte, die bereits verpfändet waren, und dass sie ihrer Zinsen verlustig gingen, soweit die Einnahmen schon von dem ersten Gläubiger in Anspruch genommen wurden. Man machte daher allerlei Ausflüchte und schützte namentlich vor, dass man in der kurzen bewilligten Zeit unmöglich die 200000 von den reichen Einwohnern zusammenbringen könne. Der König wollte zu den bereits angebotenen Einnahmequellen noch andere als Pfänder hinzufügen und hob ausdrücklich die alte Bestimmung auf, wonach sich Beamte an keinem Kaufe und keiner Pachtung in ihrem Bezirke beteiligen durften[7]), um zu der Anleihe noch weitere Kreise heranzuziehen. Aber alles war umsonst, da schlug man vor, die Rente der Stadt Paris in corpore zu verkaufen, ihrem Magistrate die volle Verfügungsgewalt über die als Sicherheit gebotenen Einnahmequellen abzutreten und ihm die Unterbringung der Anleihe bei den einzelnen Geldbesitzern zu überlassen. Der Gedanke fand so lebhaften Beifall, dass der König hoffen durfte, die gewünschte Summe in kürzester Zeit und zu Bedingungen zu erhalten, die über Erwarten günstig waren. Statt zu $12^1/_2$ oder 10 % verkaufte die Stadt die Rente zu $8^1/_3$ %, dem damals bei ihren städtischen Finanzoperationen gebräuchlichen Zinsfusse, und um die 16666 l 13 s 4 d jährlicher Rente zu bezahlen, genügten ihr von den anfänglich bestimmten Einnahmen die Abgaben für die Schlächterei von Beauvais und den Verkauf von Schlachtvieh und die Gebühren für den Weinverschleiss in dem Grève genannten Stadtviertel von Paris. Bis zur Rückzahlung der Anleihe sollte sie volles Eigentumsrecht an den abgetretenen Einnahmequellen haben und sie nach Belieben in eigener Verwaltung behalten oder verpachten dürfen. Dem

[7]) Siehe oben p. 19. Isambert: I, p. 271 (1254).

„Vorsteher der Kaufleute und den Schöffen" wurde die Gerichtsbarkeit über alle in Sachen der Steuern und Renten sich erhebenden Meinungsverschiedenheiten und Klagen übertragen: ihre Entscheidungen sollten mit derselben Strenge geachtet werden, als wenn sie von den königlichen Beamten, den élus, getroffen worden wären. Den letzteren war jeder Eingriff in die Verwendung der der Stadt verkauften Einkünfte untersagt, von einem bestimmten Tage ab sollten alle ihre Anordnungen, ihre Verpachtungen und sonstigen Verfügungen ausser Kraft treten. Endlich wurde im voraus jeder vom Könige oder einem seiner Nachfolger den jetzigen Bestimmungen zuwiderlaufende Befehl für ungültig erklärt. In einer zweiten Urkunde vom 10. Okt. 1522 wurde die Anleihe endgültig geregelt.[8])

Erst 14 Jahre später erfolgte eine zweite Rentenemission in der Weise wie 1522. Für eine Anleihe von 100000 l gingen die 1522 übrig gelassenen Abgaben des Weinverschleisses und des Fischhandels unter denselben Bedingungen in den Besitz der Stadt über. 1537 erhob der König durch die Vermittelung der Stadt eine weitere Anleihe in Höhe von 200000 l, deren Renten aus denselben Einnahmen bezahlt wurden wie die beiden vorhergehenden. In den Jahren 1544—1546 wurden noch 435000 l aufgenommen und zu ihrer Verzinsung die ertragreichen Steuern für den Tuchgrossverkauf, Weinverschleiss und Weingrossverkauf in der Stadt und auf dem platten Lande des Steuerbezirkes Paris abgetreten. Bei dem Tode Franz's I. betrug das Kapital der Schulden für die rentes sur l'hôtel-de-ville-de-Paris etwa eine Million. Unter Heinrich II. (1547—1559), der seinem Vater an Kriegslust gleichkam und ihn an Verschwendungssucht übertraf, und unter Franz II. (1559—1560) erreichte diese Summe in 43 Anleihen die Höhe von rund $7^1/_2$ Millionen.[9])

Der Hergang jeder einzelnen Emission zerfiel in zwei Abschnitte, von denen der erste sich zwischen dem König und der Stadt und der zweite zwischen der Stadt und den einzelnen

[8]) Vührer: I, p. 435 ff.
[9]) Cauwès: IX, p. 832 ff.

Geldbesitzern abspielte. Von dem ersteren ist, weil er den Charakter eines öffentlichen Ereignisses trug, mehr bekannt als von dem letzteren, dessen Kenntnis nur durch einige zufällig erhaltene Dokumente möglich geworden ist.

Der Abschluss des ganzen Geschäftes vollzog sich in den alten schwerfälligen Formen des Kaufes. Der König verkaufte an die Stadt gegen ein bestimmtes Kapital gewisse Einkünfte seiner Domänen unter „Vorbehalt des ewigen Rückkaufes." Bis zur Rückerstattung der erhaltenen Summe traten alle Wirkungen des vollzogenen Kaufes in Kraft. Dass man sich vollständig in der Auffassung von der Anleihe als einem Kaufe bewegte, geht aus dem ersten Zwiespalte hervor, der sich zwischen König und Stadt erhob. Die Einnahmen wurden vor der Abtretung auf die Höhe ihrer Erträge abgeschätzt. Als nun durch günstige Umstände sich Überschüsse ergaben, beanspruchte sie der König mit der Begründung, dass er die Einnahmen nur bis zu einem bestimmten Ertrage verpfändet habe. Dagegen macht die Stadt geltend, dass diese ihr überlassen seien „pour en faire et disposer comme de leur propre chose et héritage". Ebenso, wie sie die fälligen Renten aus eigenen Mitteln hätte bestreiten müssen, wenn sich Fehlbeträge ergeben hätten, müssten ihr die Überschüsse zukommen[6]). Nach langem Streite behielt sie Recht, musste aber dafür auch alle Folge tragen. So musste sie unter anderem, den Pächtern der erworbenen Einkünfte, wenn sie durch Krieg oder andere Unglücksfälle geschädigt wurden, Nachlass in den Pachtzinsen gewähren und die dadurch entstehenden Ausfälle bei Bezahlung der Renten aus anderen Quellen zu decken suchen.[10]) Später wurde es ihr überhaupt zur Pflicht gemacht, eigene Domänen zur regelmässigen Befriedigung der Rentengläubiger subsidiär zu verpfänden, zumal dann, wenn zur Verzinsung einer Anleihe eine ausserhalb von Paris befindliche Einnahmequelle überwiesen wurde.[11])

[9]) Cauwès: IX, p. 115.

[10]) Cauwès: IX, p. 129.

[11]) Als sich Paris 1571 wo ihm zur Bezahlung der Renten die Abgaben von dem Drogenhandel in Marseille angewiesen wurden, der Verpflichtung

Die Überschüsse verwandte die Stadtverwaltung in der Regel zum Rückkaufe von Rentenbriefen. Sie glaubte, auf diese Weise sich am besten den Kredit bei den Gläubigern zu erhalten, und dann wollte sie sich selbst vor der Versuchung bewahren, auf die Mehrerträge neue Renten zu verkaufen, weil dadurch die älteren aus denselben Einnahmen zehrenden verhältnismässig an Wert und Sicherheit einbüssten.[12]) Mitunter wich man doch von diesem Grundsatze ab. Als 1552 sich Paris von einem feindlichen Überfalle bedroht sah, verkaufte die Stadt, um rasch die nötigen Mittel zur Verteidigung zusammenzubringen, Renten auf die Mehreinnahmen aus den Verpachtungen der Schlachtviehverkaufsabgabe. Ebenso war schon zwei Jahre früher eine Anleihe des Königs auf die Überschüsse der Salzsteuerverpachtung fundiert worden. Es war das eigentlich wider Regel und Ordnung gewesen, denn wenn der König die Salzsteuer bereits verkauft hatte, so konnte er bei Aufnahme einer neuen Anleihe nicht die Überschüsse einer Einnahme verkaufen, an denen ihm gar kein Recht mehr zustand. Doch hatte die Stadt in diesen besonderen Fall eingewilligt, weil sie sonst hätte Einnahmequellen ausserhalb von Paris annehmen müssen, da die innerhalb ihres Bereiches anscheinend schon alle verpfändet waren, und sie über die auswärtigen ihre Rechte nicht in demselben Masse geltend machen konnte.[13]) Allerdings musste sie sich doch schon ein Jahr darauf zur Annahme der Salzmagazine von Senlis, Creil, Melun, Beauvais, Montereau u. a. verstehen, da ihr die Regierung für eine Anleihe von 690000 l keine anderen Einnahmequellen anbieten konnte. Sie durfte hier nur eine gewisse Kontrolle

entziehen wollte, erging sofort ein königl. Befehl . . . qu'ilz ne facent aulcune difficulté d'y obliger la Ville purement et simplement comme es aultres rentes qui ont esté cy devant vendues à lad. Ville sans y faire autre restriction ny modification: Cauwès X, p. 434.

[12]) Eine Versammung der Bürger erklärte 1556 dem Könige: „que de bailler lesdits deniers provenant desdits plus valeurs destinées et obligées au rachatz des rentes constituées sur lesdites fermes serait le grand dommage dudit seigneur et interest de ladicte ville . . . Cauwès: IX, p. 845.

[13]) Cauwès: IX, p. 848.

der Verwaltung ausüben, denn die Einkünfte gingen nicht wie in Paris in ihren vollen Besitz über, sondern die Anweisungen für die Renten lauteten auf eine feste Höhe des Ertrages. Die Überschüsse blieben dem Könige: er konnte auf sie die Renten von neuen Anleihen anweisen.

In diesen Fällen erschien die Stadt Paris nur noch als Vermittlerin der Zahlungen der Regierung an die einzelnen Gläubiger. Ihre Verantwortung wurde dadurch nicht geringer. Sie musste immer Klarheit über den Wert der einzelnen Anweisungen zu behalten suchen; nur so konnte sie eine regelmässige Zahlung der Renten gewährleisten in Zeiten, in denen es für Paris allein über 100 Fonds gab, von denen immer nur einer zur Bezahlung einer Rente diente. Nur so vermied sie endlose Prozesse der Gläubiger, die daraus entstanden, dass derjenige, welcher seine Rente einem anderen abtrat, diesem auch für pünktliche Zahlung verantwortlich war.

Schärfer noch als zwischen dem Könige und der Stadt erscheint der Anleihevertrag als Kauf bei dem Abschlusse der Stadt mit den einzelnen Besitzern. Die Stadt gab nicht selbst Schuldentitel aus, wie es heute geschieht, sondern jedes einzelne Darlehn erforderte eine besondere Urkunde, die durch zwei Notare ausgefertigt und dem Darleiher übergeben wurde. Jede enthielt genaue Angaben über den Verkauf des Kapitals, über die dafür zu beziehende Rente und über die Einnahmequelle, aus der sie bezahlt werden sollte. Für jedes Darlehn haftete also ein ganz bestimmtes Pfand, und nicht selten war noch ein bestimmter Rückkaufsfonds genannt.[14]) Wie man heute die einzelnen Serien einer Emission unterscheidet, so sonderte man damals die einzelnen Titel jeder Serie.

Die Ausstellung der Rentenbriefe durch Notare machte diese zu Namenspapieren, die nicht anders als vor Gericht weiter verkauft werden konnten. Den Winkeladvokaten war die Aufsetzung von Rentenverträgen verboten. Die Stadt benützte zu Zeiten dieses Verbot, um einen Druck auf die Kapi-

[14]) Cauwès: IX, p. 856.

talisten auszuüben. Sie erhöhte die Provision der berechtigten Notare, wenn diese Privatleute bestimmten, ihr Geld statt in privaten Renten bei der Stadt anzulegen.[15])

Die bei der Kompliziertheit des ganzen Verfahrens immerhin hohen Kosten der Rentenkonstitutionen deckte man auf die Weise, dass man bei der Ablieferung der Summe an die königliche Kasse einen Teil zurückbehielt und statt 1200000 l im Jahre 1561 z. B. nur 1160000 l abgab oder statt 25000 l —26000 l Rente verkaufte.[15]) Trotz ihrer Höhe waren die Kosten immer noch geringer, als wenn man sich der Vermittelung von Bankiers bediente. Man suchte sie noch mehr herabzusetzen, indem man eine Zeit lang nur Kapitalien annahm, deren Renten mindestens 10 l betrugen. Doch ging man später wieder von diesem Grundsatze ab, um auch weniger reichen Klassen die Teilnahme an Anleihen zu ermöglichen, bis man seit 1556 alle Renten unter 10 l wieder zurückzukaufen suchte, weil die Zahlungen zu verwickelt wurden. Die Rentner brauchten nicht ihren Sitz in Paris zu haben, und um die Erhebung ihrer Renten ihnen zu erleichtern, hatte man diese auf die ihnen zunächst liegenden verpfändeten Einnahmen angewiesen, und der betreffende Einnehmer gab statt des Rentenbetrages die dafür erhaltene Quittung an Paris in Zahlung. Dadurch entstand ein verwickeltes Buchwesen, aus dem oft genug die grössten Verwirrungen hervorgingen.

Im Grunde genommen boten diese rentes-sur-l'hôtel-de ville nichts Neues gegenüber den Anleihen, die Paris für seine eigenen Zwecke sonst machte. Der Fortschritt lag darin, dass der Kredit einer Stadt in den Dienst des Staates gestellt wurde, und dass sich aus dem Verschmelzen und dem Zusammenwirken von städtischen und staatlichen Elementen allmählich ein Staatskredit herausbildete. Der Prozess zog sich das ganze 16. Jahrhundert hin und im Verlaufe desselben verlor Paris die Selbständigkeit, mit der es anfangs die Anleiheoperationen ausgeführt hatte, und wurde zu einem bloss vermittelnden Organe. Die Herabdrückung der Städte in die

[15]) Fontanon: I, p. 540.

Stellung von Werkzeugen für die Regierung bei Ausübung der Herrschaft zeigte sich auch auf dem Gebiete der Anleihen.

1522 hatte der König die gewünschten Summen nur dadurch zu erhalten vermocht, dass er auf alle Einmischung in die Massnahmen der Stadt verzichtete. Diese besass infolge ihres geregelten Haushaltes und ihrer solidarischen Haftung auswärtigen Gläubigern gegenüber das Vertrauen der Kapitalisten, sodass sie mit Leichtigkeit den verlangten Betrag erhielt, zumal die Anlage in städtischen Renten die sicherste und in der damaligen Zeit, abgesehen von der Beteiligung am Handel, fast die einzige war. Durch die Erfolge der Stadt liess sich der König mehrmals bestimmen, geplante Zwangsanleihen in Stadthausanleihen nach dem Muster der ersten umzuwandeln.[16]) Aber er ertrug die damit verbundene Aufgabe der Selbständigkeit in Finanzsachen nur ungern und seine Geldnot trieb ihn zu stärkerer Ausnützung des Kredits der Stadt, als es diesem gut war. So entspann sich ein Kampf, in welchem der König die Stadt ihrer Selbständigkeit zu berauben suchte und die Stadt dem eifrig widerstrebte.

Heinrich II. befahl bei seinem Regierungsantritt die Anleihe von 1522 zurückzukaufen, was auch geschah.[17]) Aber er sah sich doch ausser Stande, ohne den Kredit der Hauptstadt durchzukommen, und er schloss mit ihrer Hilfe nicht weniger als 43 neue Anleihen ab. Er zog seit 1551 zu ihrer Fundierung auch die so wichtige Salzsteuer heran.[18]) Trotzdem musste er zu Zwangsmassregeln greifen. Die Notare durften nur noch Rentenverträge für die königlichen Anleihen aufsetzen und 1553 erschien das Edikt, welches alle Häuserrenten (rentes foncières) für ablösbar erklärte.[19]) Die Eigen-

[16]) Cauwès: IX, p. 117.

[17]) Vührer: I, p. 26.

[18]) Cauwès: IX, p. 846.

[19]) Isambert: XIII, p. 359. Schon 1441 war die Ablösbarkeit der Stadt Paris als Privileg verliehen (Fontanon I, p. 543) und von Franz I. 1539 (Isamb. XII, 645) für das ganze Land ohne die besondere Bestimmung von 1553 ausgesprochen worden.

tümer der belasteten Grundstücke sollten das einer Rente von 5 % entsprechende Kapital an den Einnehmer der Stadt und dieser es weiter an den königlichen Schatz abführen. Die Stadt erhielt Getränke- und Salzsteuern angewiesen, aus denen sie den Gläubigern Renten in Höhe von $8^1/_2$ % statt wie bisher von $6^2/_3$ % bezahlte. Sie trat zu ihnen jetzt in dasselbe Verhältnis, in dem die Grundstücksbesitzer zu ihnen gestanden hatten. Doch fand das Edikt grossen, meist passiven Widerstand. Mitunter musste sich die Stadt dazu verstehen, die Zinsen für Anleihen, die der König bei einzelnen grossen Persönlichkeiten und Bankiers gemacht hatte, in Renten auf das Stadthaus zu bezahlen, ohne dass ihr immer die entsprechenden Garantien dafür übertragen wurden.[20]) Dann wieder verlangte der König, dass die Stadt vor seiner Rechnungskammer Rechenschaft ablege, obwohl ihr volle Selbständigkeit in Sachen der Renten ausdrücklich zugebilligt worden war,[21]) oder er ernannte einen besonderen Beamten für die Gemeindegelder, dessen Beseitigung der Stadt erst gegen eine Geldzahlung gelang.[21])

Noch stärker war das Streben der Regierung, Paris aus seiner Selbständigkeit zu verdrängen unter Karl IX. (1561—1574) und Heinrich III. (1574—1589). Die Versuche des Magistrats, dahin zu wirken, dass die Anleihen immer „aus der Hand, und ohne Zwang" stattfinden sollten, hatten immer weniger Erfolg.[22]) Es wurde einfach befohlen, die verlangten Summen „an gemünztem Gelde, an Gold- und Silbergeschirr, an Goldketten und allen anderen Arten" aufzubringen.[23]) Wo das nicht schnell genug geschah, mussten Reiche das Geld vorschiessen, denen es die Stadt aus den Rentenkonstitutionen wieder zurückzugeben hatte. Vollständig verlor dann Paris seine Stellung, als ihm 1579 die Rechtsprechung in den Rentenangelegenheiten nicht mehr zuerteilt wurde.[24])

---

[20]) Cauwès: IX, p. 853.
[21]) Cauwès: IX, p. 850.
[22]) Cauwès: X, p. 424.
[23]) Cauwès: X, p. 425.
[24]) Cauwès: X, p. 443.

Entsprechend dem Drucke von oben her verfuhr die Stadtverwaltung mit den Angehörigen ihres Gemeinwesens. Der Überfluss an feste Anlagen suchenden Kapitalien war verschwunden. 1536 hatte noch eine Anzahl Bürger der Stadt freiwillig 100000 l als Darlehn für den König angeboten,[25]) 1566 beschwerte sich die Stadt darüber, dass infolge der zu häufigen Rentenkonstitutionen der Handel zu leiden beginne.[26]) Man musste bereits, um die vom Könige gewünschten Anleihen aufzubringen, mit Zwangsmitteln gegen die Reichen einschreiten. Man liess sie nach ihrem Vermögen abschätzen und veranlasste sie, seiner Höhe entsprechende Renten zu kaufen. Wo sich Widerstand zeigte, wurde zu Gewaltmassregeln gegriffen. Die Abschätzung wurde verdoppelt und vervierfacht, und den immer noch Widerstrebenden wurden Exekutionssoldaten in das Haus gelegt.[27]) Doch gelang es der Stadt nicht zu verhindern, dass der König auch hier immer tiefer in die Beziehungen zu den einzelnen Gläubigern eindrang. Während sonst der Stadteinnehmer der receveur de la ville die erste Person in der Finanzverwaltung der Stadt gewesen war, der die Zahlungen aus den Händen der Pächter erhielt und an die Rentner weiter vermittelte, und er als Herrn nur die Stadt über sich hatte, wurden seit 1575 neben ihm zwei Kontroleure bestellt,[28]) die, von der Regierung ernannt, die städtische Finanzverwaltung in eine gewisse Abhängigkeit vom Staate brachten. Schon vorher hatte eine neue Art von Anleihen stattgehabt, die zunächst zur Rückzahlung von Schulden bestimmt gewesen waren, aber im Laufe der Entwickelung zu einem Bestandteile der Stadthausrenten wurden; bei ihnen erschien die Stadt Paris noch mehr als bisher bloss als ausführendes Organ der Regierung. Es waren die rentes du clergé.

Als Heinrich II. 1559 starb, stand dem Einkommen des Staates von jährlich 15 Millionen eine Schuldenlast von

[25]) Vührer: I. p. 17.
[26]) Cauwès: X. p. 422.
[27]) Cauwès: X. p. 427.
[28]) Cauwès: X. p. 443.

40 Millionen gegenüber.[29]) Mit der Abhilfe gegen dieses Defizit beschäftigten sich die in Pontoise versammelten Stände. Sie schlugen grössere Sparsamkeit besonders im Hofstaate des Königs vor. Doch halfen dieses und andere Mittel wie eine Neuordnung der Steuererhebung nur wenig, es machte sich die Schaffung von neuen Abgaben notwendig,[30]) um die Schulden wenigstens zum Teil abtragen zu können.

Auf der Versammlung der Generalstände in Fontainebleau 1561 entlud sich der ganze Grimm der Anwesenden über die schweren Steuerlasten gegen den Stand, der bisher den finanziellen Angelegenheiten des Staates immer etwas fern geblieben war, die Geistlichkeit. Diese hatte gewöhnlich nur ihre dons gratuits geliefert, die, alle fünf Jahre neu beschlossen und neu bewilligt, erst seit 1532 zu einer regelmässigen Leistung geworden waren, während sie sonst steuerfrei blieb.[31]) Der dritte Stand und der Adel verlangten jetzt Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Einziehung der Kirchengüter, aus deren Erlöse die Pensionen der ihrer Güter beraubten Geistlichkeit und die Schulden des Staates bezahlt werden sollten.

Der König suchte diese Strömung zu benützen, indem er dem erschreckten Klerus versprach, seinen Einfluss zu seinem, des Klerus Schutze, bei den Generalständen geltend zu machen, wenn man ihm eine jährliche Subvention von $2^1/_2$ Millionen l gewähre. Nach einigem Handeln und Feilschen kam am 21. Okt. 1561 der Vertrag von Poissy zu stande. In ihm verpflichtete sich die Geistlichkeit, durch jährliche Zahlung von 1600000 l innerhalb 6 Jahre dem Staate ein Kapital von 9600000 l zu überlassen „pour être employé au rachat des domaines aides et gabelles aliénées par le roy dans les provinces.“ Und ferner verpflichtete sich die Geistlichkeit, nach Ablauf der 6 Jahre auf 10 weitere Jahre (1567—1577) die Renten des Pariser Stadthauses mit einer jährlichen Zahlung

[29]) Picot: II, p. 223 ff.
[30]) Picot: II, p. 61.
[31]) Forbonnais: I, p. 59.

von 6300000 l zu verzinsen und dergestalt zu amortisieren, dass nach Ablauf des zweiten Termins die Renten des Stadthauses getilgt und die verkauften Einnahmequellen wieder zur Verfügung des Königs frei geworden wären. Doch kam es soweit nicht. Gleich der erste Artikel der Abmachung wurde vom Könige nicht eingehalten. Anstatt mit den 1600000 l die Schulden in der Provinz zu tilgen, belastete er das neue Einkommen mit neuen Renten, die sich nach Ablauf des Kontraktes 1567 auf 494000 l beliefen. Das waren die ersten rentes du clergé.

Der Klerus hatte den ersten Teil seiner Verpflichtungen erfüllt; wie sollten die neuen Renten bezahlt werden, wenn seine Leistungen aufhörten? Der König versuchte, den Vertrag auf weitere 10 Jahre zu verlängern, indem er den Klerus von seiner zweiten Verpflichtung entbinden wollte. Dieser ging darauf nicht ein, und man einigte sich schliesslich dahin, dass der König die 494000 l Renten in der Provinz übernahm und sie aus seinen Einkünften aus den domaines, aides, gabelles bezahlte, während die Geistlichkeit den zweiten Teil des Vertrages von Poissy ausführte, d. h. die Stadthausrenten in Paris bezahlte und in 10 Jahren den Rentengläubigern ein Kapital von 7560000 l zurückerstattete.

Zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen besteuerte sich der Klerus selbst mit 1300000 l. Er hatte damals das grösste Interesse daran, den Sieg des katholischen Königtums über die Hugenotten herbeizuführen. Ihm lag weniger daran, den König schuldenfrei zu machen, als die Mittel für den Krieg zu schaffen. Er drückte daher beide Augen zu, als der König die Summen ihrem ursprünglichen Zwecke entzog, und unterstützte ihn noch bei seinem Vorhaben. Auf das Amortisationskapital wurden wieder Anleihen aufgenommen, und die Tilgung der Stadthausrenten unterblieb. Man schrieb die Renten wieder um, die Kirche bezahlte die 494000 l, und der König konnte die auf diese Weise entlasteten Steuerkräfte anderweitig verwenden. So waren im Verlaufe von 10 Jahren die Subventionen des Klerus mit 1202000 l be-

lastet. Zum Glücke verstand dieser sich zur Erneuerung des Vertrages, er verpflichtete sich, auch fernerhin 1300000 l an die Staatskasse zu liefern. Der Kontrakt wurde aller 10 Jahre erneuert, und er bildete fernerhin den Fond, aus dem die rentes du clergé flossen.

Von jetzt ab liefen zwei Gruppen von Renten nebeneinander her, die rentes du roi, die aus den fiskalischen Einnahmen, und die rentes du clergé, die aus den Subventionen der Geistlichkeit bezahlt wurden. Bald hatte die eine Gruppe, bald die andere das Übergewicht. Der Magistrat hatte die Anleihen auf die Subventionen des Klerus nur mit Widerwillen vermittelt, denn er konnte über die vielköpfige Geistlichkeit niemals denselben Einfluss gewinnen wie über den König. Bis zum Jahre 1574 wuchs das Schuldenkapital bei dem Stadthause von Paris um mehr als 16 Millionen an, für die eine jährliche Rente von 1300000 l zu entrichten war, d. h. Karl IX. musste am Ende seiner Regierung mehr als doppelt soviel bezahlen als Franz I., Heinrich II. und Franz II. zusammen für aufgenommene Anleihen bezahlt hatten. Nur ein Teil der Renten war sicher, nämlich der, welcher aus den Einnahmen des Königs zehrte. Bedenklich stand es dagegen von Anfang an mit den auf die Leistungen des Klerus fundierten Renten. Die Geistlichkeit vermochte nicht die 22,6 Millionen l (9600000 l nach dem Vertrage von 1561 und 13000000 l nach der Vereinbarung von 1567) aus eigenen Mitteln, aus den weltlichen Einkünften, den Temporalien aufzubringen. Auch der Erlös von dem, was sie verkaufte, reichte nicht aus. Sie machte deshalb Anleihen bei der Stadt Paris, wozu der König seine Erlaubnis gab, obwohl er sich den Pariser Markt am liebsten für seine eigenen Anleihen frei hielt. Die rentes du roi und rentes du clergé verschmolzen zum Teil miteinander, seit 1567 gab es auch rentes mixtes, die auf Leistungen des Klerus und auf domaniale Einkünfte zugleich angewiesen waren.

Obwohl die Einnahmen der Geistlichkeit unter den Kriegen nicht schwerer gelitten hatten als die des Königs, begannen

ihre Subventionen bald nicht mehr regelmässig einzugehen. Da man aber auf sie immer wieder Renten verkaufte, so kam es so weit, dass der Einnehmer 1574 seine Zahlungsunfähigkeit für die rentes du clergé erklären musste.[32] Man gestattete ihm, die fehlenden Summen aus den Überschüssen der übrigen Einnahmen zu decken und so wurden langsam auch die soliden rentes du roi mit in das Verhängnis hineingezogen. Seit 1582 fingen auch bei ihnen die Unregelmässigkeiten und Stockungen in den Zahlungen an. Der Stadt war verboten, irgendwelche Zwangsmassregeln gegen den weltlichen Besitz der Geistlichkeit auszuführen, und sie sah sich, um allen Anforderungen zu genügen, veranlasst, die Salzsteuer zu erhöhen. Die Unordnung steigerte sich, als die Regierung 1577 zum ersten Male ein Drittel der fälligen Renten beschlagnahmte und diese Gewalttätigkeit in den folgenden Jahren immer häufiger beging. Heinrich III. stellte sich zwar dann auf die Seite der Stadt und gestattete ihr die Exekution gegen die Temporalien, so dass sich der Klerus zur Weiterzahlung der Zinsen verstand, und er griff auch später noch mehrere Male zu ihren Gunsten ein, indem er die Stadthausrenten durch den Vertrag von 1577 gegen Unregelmässigkeiten seitens des Klerus sicherte, aber die politischen Unruhen im Lande liessen es zu keiner gesunden, von Erschütterungen freien Entwickelung kommen: die 1588 in Blois versammelten Stände fanden das ganze Finanzwesen des Staates in wilder Verwirrung vor.

Die Schulden bei dem hôtel-de-ville von Paris bezifferten sich damals auf 41 Millionen, wofür jährlich $3^1/_2$ Millionen Renten bezahlt werden mussten. Doch war das noch ein geringer Betrag im Vergleich zu den 294 Millionen, die sich aus Anleihen in anderen Städten als Paris und bei Privatleuten ergaben.

[32] Cauwès: X, p. 462.

Die schwebenden Schulden.

Paris nahm als Hauptstadt Frankreichs naturgemäss die erste Stelle bei den Finanzoperationen seiner Könige ein und überragte durch die Höhe der bei ihm aufgenommenen Anleihen die übrigen Städte des Landes weit. Doch zogen die Könige oft genug zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates auch diese heran.[1]) Über die Formen, in der das geschah, liegen fast gar keine Nachrichten vor. Vielleicht erhob man bei den Städten Zwangsanleihen, vielleicht verpfändete man ihnen auch Einnahmen,[2]) die, wenn das Darlehn nicht zurückgezahlt wurde, in dem Besitze der Stadt blieben. Ein Unterschied gegen Paris scheint aber immer darin bestanden zu haben, dass die anderen Städte nicht wie dieses die verpfändeten Einnahmen vollständig in ihren Besitz übernehmen und mit den Mehrerträgen Rentenbriefe zurückkaufen konnten, sondern dass sie nur eine bestimmte Höhe des Ertrages angewiesen erhielten.[3])

Ausser diesen städtischen Anleihen schloss aber die Krone ganz selbständig solche mit einzelnen Geldleuten, partisans, ab. Man überwand allmählich die Scheu vor dem von der Kirche verbotenen, verzinslichen Darlehn. Während sich früher die Zinsen unter besser klingenden Worten wie dons, aûmones verbargen oder gleich bei der Lieferung der Geldsumme vom Gläubiger in Abzug gebracht wurden, heisst es schon 1437 in einem Briefe Karls VII., in dem er Auftrag zu einer Anleihe gibt: „ledit emprunt devant être recouvré et restitué avecque les frais et intérêts.“[4]) Grösseren Umfang aber ge-

[1]) Vührer: I, p. 20 u. 26.
[2]) Cauwès: IX, p. 118.
[3]) Cauwès: IX, p. 848.
[4]) Cauwès: IX, p. 103 n.

wannen die verzinslichen Darlehn unter Franz I. und Heinrich II., bei dem Tode des letzteren hatten sie schon eine Höhe von nicht weniger als 15 Millionen. Sie bildeten für das Land eine drückende Last, denn sie erforderten eine Verzinsung von 16 %, die sich bei Einschluss der Verluste auf Wechselgeschäfte und die gerade in jener Zeit sich stark fühlbar machende Entwertung des Geldes unter Umständen auf 23 % hoben.[5]) Mitunter stellte die Krone dann einfach ihre Zahlungen ein; und die grosse Unsicherheit, in der sich die Geldleiher, zumeist Oberdeutsche und Italiener, mit ihren Forderungen befanden, veranlasste diese, Garantien zu verlangen. Der König musste ihnen Pachtungen von Steuern abtreten, ohne dass über die Dinge etwas Näheres bekannt ist. Die beste Gewähr für regelmässige Zahlung der Zinsen bot den Ausländern die ewige Geldverlegenheit der Könige, denen daran gelegen sein musste, sich das Vertrauen der Geldmächte zu erhalten. Das Volk hegte gegen die fremden Blutsauger einen furchtbaren Hass. „Sie werfen sich in unser Land mit der Feder hinter dem Ohre oder mit dem Degen an der Seite, sonst besitzen sie nichts, wissen aber damit ungeheure Reichtümer zu gewinnen," klagten die 1577 in Blois versammelten Stände. Man schritt damals auch gegen sie ein, erschwerte ihnen den Handel, die Errichtung von Banken und die Zulassung zu den Ämtern, aber man konnte ihre Geschicklichkeit und ihre Kapitalien im Finanzwesen nicht entbehren. Bis zu den Reformen Sullys machte die Krone immer wieder mit ihnen Geschäfte und die alle Volkskraft ruinierende dette exigible (im Gegensatz zu der dette non exigible, der fundierten Schuld) blieb bestehen.

Einen ergiebigen Markt fanden die Könige für ihre privaten Anleihen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Lyon. Diese zweite, in der Mitte des Verkehrs nach Italien gelegene Hauptstadt Frankreichs, hatte frühzeitig einen mächtigen Handel

[5]) Ehrenberg: I, p. 293, aus dem überhaupt das meiste des hier behandelten Gegenstandes stammt.

herausgebildet, in dessen Mittelpunkt der Geld- und Wechselhandel stand. Die Könige bemühten sich, ihn durch alle möglichen Privilegien und Freiheiten zu befördern. Doch machten sie vor 1463 keine grösseren Geschäfte auf diesem Markte. Kleinere verzinsliche Darlehn „à perte et intérêts" wurden sofort zurückgezahlt, erst Karl VIII. nahm eine grössere Anleihe auf, für die er 14 % bezahlen musste. An Ausdehnung gewannen die verzinslichen Darlehn durch die Tätigkeit des Kardinals Turnon.[6]) Er überredete Franz I., um von allen Seiten Kapitalien nach Frankreich zu ziehen, in Lyon eine Bank zu gründen und von jedermann Geld gegen 8 % Zinsen anzunehmen. Der Plan hatte Erfolg; italienische, deutsche und französische Kaufleute fanden sich ein, um ihr Geld anzulegen. „Grosse Anstrengungen werden gemacht, heisst es in einem zeitgenössischen Berichte, um Geld zu erlangen: denn während hier in Lyon und an anderen Plätzen Leute, die flüssige Kapitalien besitzen, ebenso wie Wittwen und Waisen ihr Geld bei Banken[7]) niederlegen gegen 5—8 % Zinsen, will jetzt der König dies alles haben und verspricht zu dem Zwecke 10 % Zinsen."[8]) Mit den Schuldverschreibungen des Königs wurde starker Handel getrieben, sie wurden mit 3 pro Messe, d. h. 12 % verzinst.[9]) Die jeweilige politische Lage und die Regelmässigkeit der Zinszahlungen bewirkten ein starkes Schwanken der Kurse; zuweilen stieg der Kredit des Königs so, dass er den Zins erniedrigen konnte. In der Regel aber musste er das doppelte des im kaufmännischen Verkehre üblichen Prozentsatzes bezahlen. 1553 betrug die Summe der in Lyon auf diese Weise aufgenommenen Schulden

---

[6]) Bodinus: p. 1042.

[7]) Unter Banken sind die nach dem Muster der italienischen montes pietatis errichteten Spar- oder Versicherungsanstalten zu verstehen. Man legte dort Geld an, um es nach einer bestimmten Zeit um ein gewisses Vielfache vermehrt wieder abzuheben. Die montes aerarii liehen gegen Pfand und geringen Zins (5 %) an Arme kleinere Summen aus. Bodinus: p. 1040.

[8]) Ehrenberg: II, p. 87.

[9]) Ehrenberg: II, p. 96.

1463375 Kronen. „Davon tut der Interesse oder don, jede Mess zu 4 % gerechnet, ungefähr 58535 Kronen".[10]) jedenfalls eine gewaltige Summe, von der noch dazu ein grosser Teil ins Ausland ging.

Eine interessante Operation, die in vieler Beziehung Ähnlichkeit mit den Konsolidationen und Konversionen der modernen Staaten aufweist, vollführte die Krone im Jahre 1555, als sie neue Kapitalien brauchte. Der König erbot sich, alle bis dahin aufgenommenen Anleihen in Zukunft mit 16 % zu verzinsen, wenn sie alle zu einer gleichartigen Masse zusammengelegt, konsolidiert würden, und man ihm dazu eine neue Anleihe von der Höhe eines Drittels der bisherigen Anleihen bewillige. Ausser den 4 % Zinsen aber wollte er jede Messe noch 1 % als Amortisationsrate bezahlen, so dass die Schuld in 41 Messen getilgt worden wäre. In dem grand parti, wie der Darlehnsvertrag genannt wurde, war zum ersten Male ein förmlicher Tilgungsplan mit Zinseszinsrechnung aufgestellt, der für den König den Vorteil besass, dass er in 41 Messen für 100 Kronen Kapital nur 204 Kronen an Kapital und Zinsen zurückzuzahlen brauchte, während er, wenn er in dem ganzen Zeitraume auf das volle Kapital 4 % pro Messe bezahlte, dann 264 Kronen zu bezahlen gehabt hätte. Auch das Prinzip der öffentlichen Subskription kam zur Anwendung: die Anleihe sollte für alle Menschen, welche Seiner Majestät Geld leihen wollten,[11]) zugänglich sein. Sie zahlten ihr Geld bei dem Generaleinnehmer in Lyon ein und empfingen dafür Schuldverschreibungen. Für die Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten wurde ein besonderer Beamter, der „receveur du don gratuit" ernannt, der in jeder Messe die Gesamtsumme von der Finanzverwaltung in Empfang nahm und sie an die einzelnen Interessenten verteilte. Das Unternehmen hatte den grössten Erfolg. „Jedermann lief herbei, um sein Geld in dem grand parti anzulegen bis herunter zu den Dienstboten. Die Frauen verkauften ihren Schmuck, die Wittwen gaben

[10]) Ehrenberg: II, p. 103.

[11]) Bodinus: p. 1043.

ihre Renten hin, um sich an dem grand parti zu beteiligen. Kurz man lief dorthin, als wenn das Feuer dort sei.“

Schon 6 Jahre früher, 1548 hatte Heinrich II. in Paris ein ähnliches Institut zu errichten gesucht, wie es sein Vater in Lyon getan hatte. Aber er hatte mit dem Gedanken wenig Anklang gefunden. Die Stadt lehnte ab mit der Begründung, dass eine solche Schöpfung mit der Ordnung der heiligen Kirche in Widerspruch stehe, dass der Handel leide, wenn die flüssigen Kapitalien nur auf der Bank aufgespeichert würden, und es gefährlich sei, wenn ein fremder Bankier den Reichtum oder die Armut der Häuser kenne. Eine solche Bank habe mit den bei ihr angesammelten Geldern die Möglichkeit in der Hand, Waren aufzukaufen und die Preise nach Belieben zu bestimmen, „was eine grosse Last für das ganze Volk und den vollständigen Ruin des Handelsstandes bedeuten würde.“[12]) Der Plan blieb infolgedessen unausgeführt.

Der Erfolg, den die Regierung mit dem Gedanken des grand parti in Lyon gehabt hatte, hielt nicht lange an, schon im folgenden Jahre schloss sie wieder Anleihen mit einzelnen Personen oder Konsortien von Geldleuten ab. Das Vertrauen zu der Gewissenhaftigkeit und Leistungsfähigkeit der Krone war immer noch so gross, dass einzelne der Anleihen noch die Höhe einer Million überschritten. Aber 1557 erfolgte der Umschlag. Durch die fortdauernden Kriege waren die königlichen Finanzen vollständig erschöpft: als der Termin zur Zahlung von 450000 l für Zinsen und Amortisationen der Lyonneser Schulden herankam, da mussten die Beauftragten des Königs den Agenten der „fremden Nationen“ erklären, dass man nicht zahlen könne, dass man vielmehr eine neue Anleihe aufzunehmen gedenke. Die Zinsen und Amortisationsraten wurden zum Schuldenkapitale geschlagen. Es war ein regelrechter Bankrott der Krone, der Kredit war dahin, die fremden Kaufleute schlugen jedes Ersuchen um Gewährung

[12]) Cauwès: IX, p. 109.

neuer Vorschüsse glattweg ab.[13]) Der König musste sich in seiner bedrängten Lage wieder an seine Untertanen wenden, bei denen er auch die gewünschte Hilfe fand. Auf einer Versammlung der Stände in Paris[14]) übernahm von den geforderten drei Millionen die Geistlichkeit eine, der dritte Stand die beiden anderen, während der Adel, um an dieser Bewilligung teilzunehmen, durch Kriegsdienste und Lösegelder zu sehr erschöpft war. Waren schon die ordentlichen Abgaben nur unter hartem Druck und mit Anwendung gewaltsamer Mittel aufzubringen gewesen, so galt das noch vielmehr von den ausserordentlichen. Das Landvolk verliess in Scharen seine Wohnsitze, um den unerträglichen Lasten zu entgehen.[15])

Seit dem Bankrott von 1557 vollzog sich eine innere Umwandlung der schwebenden Schuld, der dette exigible. Sie näherte sich in ihrem Charakter immer mehr der fundierten Schuld, der dette inexigible. Schon unter den Nachfolgern Heinrichs II. liessen sich die beiden Gruppen nicht mehr recht trennen. Die Gläubiger der dette exigible wurden vorsichtiger, sie liessen sich neben hohen Zinsen reelle Sicherheiten geben, oft wurden sie auch vom Könige dazu veranlasst, dass sie ihre Forderungen in Stadthausrenten umwandelten. Wenn dem Könige eine Anleihe auf dem Stadthause von Paris zu langsam einging, liess er sich die fehlende Summe von einem Finanzmanne vorschiessen. Dieser durfte dann sein Guthaben wieder einziehen, indem er unter der Vermittelung der Stadt Paris auf die ihm verpfändete Einnahme an einzelne Kapitalisten Renten verkaufte.[16]) Ein ähnlicher Vorgang spielte sich ab, wenn sich ein Gläubiger trotz eines erhaltenen Pfandes nicht recht sicher fühlte und er seine Forderung an den König der Stadt Paris verkaufte,[17]) indem er ihr seine Anweisung auf eine Einnahme überwies, auf welche die Stadt ihrerseits

[13]) Ehrenberg: II, p. 161.
[14]) Picot: II, p. 5 ff.
[15]) Ranke: Fr. G. I, p. 102.
[16]) Cauwès: X, p. 430.
[17]) Cauwès: X, p. 451.

wieder Renten verkaufte. In beiden Fällen trat also die Stadt als Gläubiger an die Stelle von einzelnen Personen, und auf diese Weise wurden die ursprünglich nur temporären Anleihen zu fundierten, zu dettes perpétuelles. Schon im Jahre 1576 schätzte der Erzbischof von Lyon die Höhe der auf die fundierten, soliden Schulden „aufgepfropften" Darlehne auf 7 Millionen [18] und eine Kommission schlug vor, que recherche fût faite des rentes mal constituées, denn sie gefährdeten die alten auf den Grundlagen von 1522 verkauften Renten. Der Magistrat von Paris hatte über die Fonds dieser Renten nicht die Gewalt wie über die vollständig in seinen Besitz übergegangenen. Er musste sich auf die Gewissenhaftigkeit der Regierung verlassen, die ihm die Summen aus den verpfändeten Einnahmequellen übergab und ihm an diesen höchstens ein Recht der Kontrolle zugestand. Deshalb sträubte er sich auch gewöhnlich gegen die Übernahme von solchen Anleihen, wurde aber immer durch Drohungen des Königs zum Nachgeben gezwungen. Er konnte es nicht verhindern trotz der Sorgfalt, mit der er das Rentenwesen überwachte, dass auch die rentes sur l'hôtel unter dem Elend des Bürgerkrieges gegen Ausgang Heinrichs III. mit litten, er musste selbst einmal die zur Zahlung der Renten bestimmten Beträge ihrem Zwecke entziehen, „um das Getreide zu bezahlen, welches man in der öffentlichen Not hatte kommen lassen."[19] Doch blieben das vereinzelte Fälle. Die Stadthausrenten befanden sich in so guter Verwaltung, dass sie den einzigen Teil der Schulden bildeten, der von den Reformen Sullys nicht betroffen wurde.

[18] Picot: III, p. 17.
[19] Führer: I. p. 43.

Die Reformen Sullys.

Durch die Misswirtschaft und die Kriege des 16. Jahrhunderts war Frankreich bei der Thronbesteigung Heinrichs IV. an den Rand des Bankrotts geraten. Unter den andauernden Religionskämpfen hatte das Land furchtbar gelitten. Ackerbau und Handel waren ins Stocken geraten und alle materiellen Hilfskräfte aufs äusserste erschöpft. Was der Krieg übrig gelassen hatte, das hatten die Grossen aus dem ausgesogenen Lande erpresst, indem sie sich ihre Treue von der hin- und herschwankenden Regierung mit Geld bezahlen liessen. Mit dem Amterverkauf war schamlos gewirtschaftet worden, die Verschwendungssucht Heinrichs III., der hierin alle seine Vorgänger übertraf, und der fortwährende Bedarf an Kapitalien trieben den Staat immer wieder in die Arme von fremden Geldleuten, die durch Pachtungen die Erhebung der Steuern in ihre Hände brachten und ihre Vorschüsse mit dem grössten Gewinne wieder einzubringen suchten. Während das Volk verarmte, stieg auf der anderen Seite der Luxus am Hofe und in der Hauptstadt in erschreckender Weise. Um ihm fröhnen zu können, hatte man Domänen verschleudert, die besten Einnahmen gegen Darlehn in fremde Gewalt gegeben, und man sah sich ausser Stande, sie wieder einzulösen. Das Wenige, was dem Staate noch zur Verfügung stand, ging noch zu einem Teile durch die Bestechlichkeit der Beamten und durch die infolge des Mangels an jeder Kontrolle in den Finanzen eingerissene Unordnung vorloren.[1])

Wohl waren die Einnahmen des Staates durch Einführung neuer Steuern wie der crues de taille unter Franz I. und des taillon unter Heinrich II. gewaltig gewachsen. Am Anfange des Jahrhunderts hatten sie unter Ludwig XII. etwa $7^1/_2$ Mill.

[1]) Forbonnais: I. p. 27 ff.

betragen, bei dem Tode Franz's I. 1547 waren sie auf 14 bis 15 Millionen gestiegen: unter Heinrich II. erreichten sie 1557 die Höhe von 18 Millionen und 1574 ergaben sie die Summe von etwa 21 Millionen. Nachdem sie dann unter Heinrich III. zeitweilig bis auf 31 Millionen angewachsen waren, beliefen sie sich am Ende des Jahrhunderts auf etwa 23 Millionen,[2]) von denen 16 Millionen aus der taille, die übrigen 7 aus anderen Gefällen hervorgingen.

Diesen Einnahmen stand 1595 eine Schuldenlast von nicht weniger als 294 $^1/_2$ Millionen gegenüber, denen eine jährliche Zinsenlast von etwa 16 Millionen entsprach, so dass für die laufenden Ausgaben der Regierung nur 7 Millionen übrig blieben. Man schuldete an die Königin von England für die Unterstützung an Truppen und Geld während des Krieges über 7 Millionen, an die Generalstaaten aus denselben Gründen über 92 $^1/_2$ Mill. Deutsche Fürsten und Söldnerführer hatten für ihre Dienste über 14 $^1/_2$ Millionen, die Schweizer an ihren gewöhnlichen Jahrgeldern fast 39 Millionen zu fordern. Dazu traten Gehälter, Pensionen, Soldzahlungen in Höhe von 6 $^1/_2$ Millionen, mit denen man rückständig geblieben war und die man einstweilen verzinste. An Städte, Gemeinden, einzelne Privatleute war man Bezahlung von Lieferungen während des Krieges schuldig, die zusammen eine Summe von 28 $^1/_2$ Millionen darstellten. Etwa 12 Millionen waren von dem Könige einzelnen Personen als besondere Zahlungen bestimmt worden; 32 Millionen hatte die Bewilligung von Summen an Städte und Provinzen für ihre Unterwerfung unter die Botmässigkeit des Königs notwendig gemacht und endlich waren für etwa 150 Millionen Domänen verpfändet worden.[3])

Unter diesen Umständen bedurfte es dringend durchgreifender Massregeln, um den zerrütteten Finanzverhältnissen wieder aufzuhelfen, und Heinrich IV. konnte wohl schwerlich eine geeignetere Persönlichkeit zur Regelung derselben finden als

[2]) Forbonnais: I. p. 53.

[3]) Forbonnais: I. p. 43. Sully: Mem. VIII. p. 116.

Sully, den besten und mit Ausnahme Colberts einzigen Minister Frankreichs, der mit Umsicht und Glück zugleich die Finanzen seines Vaterlandes geleitet hat.

Mit verschiedenen Mitteln suchte man gegen die bestehende Finanznot Abhilfe zu schaffen. Eine Notabelnversammlung von 1597 hoffte durch Einführung einer neuen Steuer, des sol pour livre, oder der pancarte, deren Ertrag sie auf 5 Millionen schätzte, und die man schon früher einmal als ayde de douze deniers pour livre erhoben hatte,[4]) die jährliche Einnahme auf 30 Millionen l steigern zu können.[5]) Um sie der Bevölkerung annehmbarer zu machen, sollten alle seit 1585 errichteten Zölle an den Eingängen von Städten und Provinzen abgeschafft werden. Doch hatten die Notabeln bei ihrem Gedanken nicht mit dem bei Erhebung solcher Steuern üblichen Betrug gerechnet, auf den sie Sully aufmerksam machte. In der Tat gelangten, wenn man den Angaben Sullys Glauben schenken darf, von den erhofften 5 Millionen kaum eine in den königlichen Schatz. Andere Mittel waren Niederlegung von überflüssigen Festungen, Einrichtung von besserer Rechnungsführung, die Sonderung der Einkünfte: es sollte scharf geschieden werden, was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Hofes, des Staates, des Krieges gehörte. Hiervon wollte man die Einkünfte absondern, welche bestimmt waren, zur Deckung der Schulden zu dienen. Der König sollte durchaus nichts daraus für andere Bedürfnisse entnehmen können.[6]) Alles dieses nahmen die Notabeln mit Freuden an, dagegen lehnten sie einen anderen Gedanken, der allein die erwünschte Hilfe bringen konnte, die durchgreifende Reduktion der Rentenschulden ab. Dieses Vorhaben scheiterte an dem Widerstande der angesehenen Leute, die ihr Geld bei dem Staate angelegt

[4]) Fontanon: II, p. 531 préambule.

[5]) Picot: III, p. 288 ff.

[6]) Picot: III, p. 292 . . . cinq millions d'escus . . . dont ce conseil de raison auroit la disposition et ordination absolue sans que le Roy, son conseil ny les cours souveraines y eussent aucun pouvoir n'y pu'ils en pussent rien divertir, changer ny innover . .

hatten und an der Zahlung der Rente keinen Heller fallen lassen wollten. In diesem Zustande der Dinge trat nun der grosse Finanzmann der Zeit, der Herzog von Sully, dem Könige zur Seite.

Er erkannte, dass die Schäden in der Finanzverwaltung auf zwei Ursachen zurückgingen, auf die Unfähigkeit der Angestellten und auf den absoluten Mangel an jeder Kontrolle. Seine erste Sorge war daher, die Erhebung der Steuern wieder in seine Hand zu bekommen. An dieser nahmen nicht nur eine grosse Anzahl von französischen Prinzen und Herren teil, sondern Ausländer wie die Königin von England, einige deutsche Fürsten, die Vertreter der vereinigten Niederlande, der schweizer Kantone und der Republik Venedig liessen die ihnen verpfändeten Einnahmequellen auf französischem Boden durch ihre Bevollmächtigten zur Verzinsung ihrer Forderungen ausbeuten.[7]) Und die dem Könige gebliebenen Einnahmen wurden nicht besser verwaltet. Die Tresoriers gaben sie gegen einen billigen Preis an die Generalpächter ab, welche sie wieder mit einem Zuschlage an Unterpächter verpachteten.[8])

Dadurch, dass Sully die Pächter zwang, ein Verzeichnis der Unterverpachtungen vorzulegen, erfuhr er deren Gewinne. Er liess jetzt die Zahlungen der Unterpächter direkt an die Staatskasse abführen und ordnete an, dass die Hauptpächter ihre Zahlungen alljährlich bei dem Staatsschatze in Paris erheben, und nicht mehr bekommen sollten, als was ihnen auf Grund der Verpachtung oder Verpfändung zustand.[9]) Erst als die Beschwerden und Klagen über diese Massregel zu heftig wurden, bewilligte er ihnen noch 600000 écus Zuschuss. Alle Günstlingswirtschaft war aufgehoben, die Steuern wurden nur gegen das Meistgebot vergeben. Der Erfolg rechtfertigte das ganze Unternehmen glänzend. Um nur ein Beispiel zu nennen, so brachte die Patente von Languedoc, eine Auflage auf Aus-

[7]) Forbonnais: I, p. 28.
[8]) Forbonnais: I, p. 72.
[9]) Forbonnais: I, p. 71.

fuhr von Waren, die dem Konnetable von Montmorency für 9000 écus überlassen worden war, bei einer Neuverpachtung 50000 écus.[10]) Durch die günstige Verpachtung der Salzsteuer sah man sich in den Stand gesetzt, 540000 écus für Rentenrückstände zu verwenden.[11]) Um eine grössere Sorgfalt und eine schärfere Kontrolle in den Einnahmen und Ausgaben der Gelder zu erzielen, veranlasste Sully durch Versendung von Ausfüllungsbogen die Generaleinnehmer zu genauer Führung von Verzeichnissen kleinerer Gefälle, die bisher oft genug in die Taschen der Angestellten verschwunden waren.[12]) Der in den letzten Zeiten eingerissene Brauch, dass die Einnehmer zugleich die Bezahlungen besorgten, wurde beseitigt, und es wurden besondere Bezahler (payeurs) ernannt. Den Grossen, die ohne Erlaubnis des Königs zu ihrem eigenen Nutzen Abgaben erhoben, wurde dieses unter Berufung auf einen älteren Erlass von neuem ausdrücklich untersagt,[13]) und die Gouverneure und Kommandanten im Lande wurden angewiesen, sich wegen Bezahlung ihrer Pensionen und Gehälter an den Tresor in Paris zu wenden.[14]) Ohne besondere Anweisung des königlichen Konseils durften die Einnehmer nichts bezahlen[15]) und vor allem wurde ihnen verboten, die zur Bezahlung der Renten bestimmten Gelder zu anderen Zwecken anzugreifen.[16]) Dann wurde mit den zahllosen Steuerhinterziehungen aufgeräumt. Eine Untersuchung ergab, dass die élus, die mit der Einziehung der Steuern beauftragten königlichen Beamten, häufig die ihnen bewilligte Steuerfreiheit genossen, ohne die 1577 vorgeschriebene einmalige Abgabe bezahlt zu haben.[17]) Ihnen wurde zum Ersatz dafür die Leistung einer Ergänzungssteuer auferlegt. Eine andere Massregel bildete die neue Umlage der taille.

[10]) Forbonnais: I, p. 71.
[11]) Vührer: I, p. 45.
[12]) Forbonnais: I, p. 73.
[13]) Ordonnanz von 1439 (Ord. XIII, p. 306).
[14]) Vührer: I, p. 41.
[15]) Forbonnais: I, p. 73.
[16]) Vührer: I, p. 41.
[17]) Forbonnais: I, p. 43.

Nach dem Gesetze sollte von ihr nur adelige Geburt befreien, aber im Laufe der Jahre hatten sich noch viele Unberechtigte ihr zu entziehen gewusst. Eine eingehende Prüfung der Dinge ergab, dass von dem Loskauf von der Steuer nicht weniger als 30000 Personen Gebrauch gemacht hatten, die jetzt zur Zahlung wieder mit herangezogen werden konnten.[18])

Allerdings zeigten sich die Wirkungen der Reformen erst nach einiger Zeit, und zumal am Anfange seiner Tätigkeit sah sich Sully öfters gezwungen, zu Hilfsmitteln zu greifen, die er sonst zu unterdrücken strebte. Um die zur Rückeroberung von Amiens notwendigen Summen zu beschaffen, musste er eine Anzahl von Finanzämtern zu drittjährigen umgestalten,[19]) d. h. solchen, deren Inhaber alle drei Jahre zur Ausübung ihrer Tätigkeit gelangten. Er musste ferner die Zahlung der Renten für ein halbes Jahr aufheben und von den Inhabern verpfändeter Domänen ein Viertel des Jahresertrages einfordern. Endlich blieb ihm nichts anderes übrig, als eine Anleihe im Betrage von 1200000 l aufzunehmen, die in zwei Jahren zurückgezahlt werden sollte, und zu deren Verzinsung die Salzsteuern und die Abgaben der cinq grosses fermes[20]) erhöht wurden.[21])

Den wichtigsten Schritt in der Wiederherstellung des Staatshaushaltes aber tat Sully, als er zur Reduktion der Renten schritt, die die Notabelnversammlung einst abgelehnt hatte. Schon 1595 hatte er eine flüchtige Revision der Rentenschulden vorgenommen und Ergebnisse gehabt, die zu einer Fortsetzung des Unternehmens ermunterten. Er hatte bemerkt,

[18]) Picot: III, p. 299.

[19]) Die Ernennung von zwei Personen für dasselbe Amt hatte bereits Heinrich II. eingeführt.

[20]) Die Bezeichnung cinq grosses fermes rührte daher, dass in einzelnen Provinzen die in sie begriffenen Abgaben fünf grosse Pachtungen bildeten. Zu ihnen gehörten 1. les droits de haut passage (Durchgangszölle); 2. le domaine forain; 3. l'imposition foraine (Marktzölle); 4. les droits d'entrée sur toutes marchandises (Eingangszölle); 5. die vorgenannten Abgaben in Calais, wo sie zu einer Pacht vereinigt waren.

[21]) Forbonnais: I, p. 60.

dass sich eine ganze Reihe der Anweisungen auf Darlehn, Gehälter, Pensionen bezogen, die längst zurückgezahlt, beziehentlich erloschen waren. Zum Teil wurden Renten von völlig unberechtigten, verdienstlosen Leuten bezogen, zum Teil geschah dieses auf Grund von ungenügenden Schuldverschreibungen, und die Staatskasse wurde so ganz offen bestohlen.[22]) Obwohl die Prüfung in aller Eile stattgefunden hatte, ergab sie doch 500000 écus, welche die Einnehmer auf falsche Titel bezahlt hatten und die sie nun dem Staatschatze wiedererstatten mussten.

Seine hierbei gemachten Erfahrungen verwandte Sully, als er im Jahre 1604 eine Kommission einsetzte, welche sämtliche Rentenforderungen zu prüfen hatte. Als Leitfaden bei diesem Werke gab er ihr ein Reglement,[23]) in welchem er alle Renten in 21 Gruppen unterbrachte und angab, wie mit den einzelnen verfahren werden sollte. Von vornherein waren hierbei die rentes-sur-l'hôtel-de-ville de Paris ausgenommen, nachdem sich schon 1596 Paris einer Revision auf das energischste widersetzt hatte.[24]) Die einzelnen Rentenarten erfuhren eine verschiedene Behandlung, und ihr Schema unterscheidet fünf Kategorien.

Zur ersten Kategorie gehörten die Renten, die man einfach für ungültig erklärte und bei denen man alle schon gezahlten Zinsen zurückverlangte.[25]) Davon wurden alle die Renten betroffen, welche, nur zum Teil mit barem Gelde gekauft, infolge alter Rückstände und Pensionen bewilligt worden waren; ferner bereits konfiszierte Renten, die aber weiter bezahlt wurden; endlich solche, die man Städten für die von ihnen gewährten Darlehen oder als Geschenke und Ersatz für aufgegebene Privilegien, Steuerrechte und auferlegte Lasten wie Festungsbauten gewährt hatte.

[22]) Forbonnais: I, p. 42.

[23]) Sully: Mem. VII, p. 35 ff. Forbonnais: I, p. 119 ff. hat das Reglement abgedruckt, dabei aber die dritte Gruppe ausgelassen.

[24]) Vührer: I, p. 43.

[25]) „arrérages perçus sujet à restitution." Zu dieser Gruppe gehören die Sully: Mem. VII, p. 35 unter Ziffer 16, 18, 19 angeführten Renten.

Die zweite Kategorie umfasste solche Renten, die man einfach für erloschen erklärte, bei denen man aber von der Wiedererstattung der erhaltenen Zinsen absah.[26]) Hier kamen alle die Renten in Betracht, bei deren Kauf die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden waren, und solche, welche von Justiz- und anderen Beamten, trotzdem ihnen die für ihre Kaufstellen gezahlten Summen zurückgegeben worden waren, weiter erhoben wurden.

In der dritten Kategorie befanden sich die Renten, bei denen man das Kapital zurückzahlte, aber den Überschuss der bisher erhaltenen hohen Zinsen von der zurückzuzahlenden Summe abzog.[27]) Bei ihnen hatte man Renten im Auge, welche aus alten Rückständen, Pensionen u. s. w. hervorgegangen waren, weiter die, welche nicht auf den Namen (en blanc) lauteten und somit leicht zu Fälschungen Veranlassung gaben, und endlich die, welche sich die bei der Rentenkonstituierung beteiligten Beamten willkürlich angeeignet hatten. Dazu traten die durch Verfügung des Monarchen (brevets, lettres closes et patentes) gewährten Renten, desgleichen alle diejenigen, welche aus einer Hand in die andere übergegangen waren, und bei deren Rückzahlung man alle $8^1/_3\,\%$ übersteigenden Zahlungen in Abzug brachte. Schliesslich wurden zu dieser Gruppe die Renten gerechnet, welche als Sold an französische Soldaten gezahlt wurden, und alle bei zu Recht bestehenden Friedensverträgen oder an Städte und Privatpersonen zur Erkaufung des Gehorsams gegen den König bewilligten Rentenzahlungen.

Die vierte Kategorie bildeten Renten, deren Kapital nicht zurückgezahlt wurde, die man aber nur bei herabgesetztem Zinsfusse weiter bezahlte.[28]) Diese Bestimmung fand Anwendung auf die vor 1375 zu 8—10 % konstituierten Renten, die, wenn sie auch ausschliesslich mit barem Gelde gekauft

[26]) Vgl. Regl. Ziffer 8.

[27]) „remboursées sur le pied du principal déduit sur icelluy tous les arrérages perçus." Vgl. Regl. Ziffer 6, 7, 12, 13, 14, 15, 21.

[28]) „payées des quatre quartiers sur le fond de leur affectation et ce à raison du denier." Vgl. Regl. Ziffer 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11.

worden waren, auf $6^1/_4\,\%$ herabgesetzt wurden. Die nach 1375 konstituierten Renten wurden auf $5^1/_2\,\%$ herabgesetzt, wenn man den Nachweis zu führen vermochte, dass sie bei ihrer Konstituierung entweder ausschliesslich oder mindestens zu $^2/_3$ bar, auf $5\,\%$, wenn sie nur zur Hälfte mit landesüblichem Gelde bezahlt worden waren, und auf $4\,\%$, wenn die Käufer den Kaufpreis nur zu $^1/_3$ in bar entrichtet hatten. Ebenso wurden die Renten an fremde Söldner und die Diener des Königs auf $4\,\%$ herabgesetzt.

Die fünfte Kategorie endlich bestand in Renten, welche vollkommen als gültig anerkannt wurden und keine Veränderung erlitten. Das waren alle die Renten, auf welche keine der vorher genannten Bestimmungen zutraf.

Wie man bemerkt, entbehrte das Reglement in seiner Fassung und Durchführung jedes logisch das Ganze durchziehenden Grundgedankens. Die Bestimmungen waren vielmehr ganz willkürlich, im einzelnen unbegreiflich streng getroffen und erschienen bunt durcheinander gewürfelt. Sie machen den Eindruck, als seien sie das Ergebnis von 21 gesonderten Untersuchungen und dann ohne Plan und ohne Anordnung nach einem höheren Gesichtspunkte aneinandergereiht worden. Während sie in einzelnen Fällen sehr berechtigt erscheinen wie bei der Unterdrückung von Renten für bereits zurückgezahlte Darlehn, sind sie in anderen ungewöhnlich hart und mit dem sonstigen Gerechtigkeitsgefühle Sullys nicht in Einklang zu bringen. Das gilt besonders von den Verpflichtungen gegenüber den Städten. Wenn auch in den Zeiten der Religionskriege manche von den Renten erzwungen worden waren und häufig in gar keinem Verhältnisse zu den aufgegebenen Rechten und den gemachten Leistungen standen, so bedeutete doch die Anwendung einer Bestimmung von rückwirkender Kraft, d. h. einer solchen, die den Gläubiger zwang, längst in seinen Besitz übergegangene Renten wieder herauszugeben, eine übermässige Strenge, ja fast Gewalttätigkeit.

Sie erklärt sich aus der Auffassung, wonach die Gläubiger des Staates dadurch, dass sie in Zeiten der Not dem Staate

ihr Geld darliehen, gewissermassen den Staat schädigten, sodass eine gelegentliche Schadloshaltung des letzteren nicht unberechtigt erschien.[29]) Dann aber war Sully von der Wichtigkeit des von ihm erstrebten Zieles, der Befreiung des Staates von seinen Schulden, so sehr durchdrungen, dass er nicht abwägen mochte, ob alle seine Ausführungen recht und billig waren. Es entsprach dabei seinem Gefühle als Minister eines absoluten Königs, dass er gerade die Städte, immer noch die selbständigsten Elemente des Landes, am stärksten zu treffen suchte.

Aus diesem Bestreben entsprang die Absicht, im Jahre 1607 einen neuen Versuch der Revision der Renten sur l'hôtel-de-ville-de-Paris vorzunehmen.[30]) Darüber brach aber unter den Pariser Gläubigern eine allgemeine Entrüstung aus, welche den Charakter einer Auflehnung annahm. Der Vorsteher der Kaufleute und die Schöffen legten feierlich Verwahrung ein, und bewaffnete Volkshaufen gaben den Forderungen der Magistratspersonen den nötigen Nachdruck. Der König, dem besonders daran lag, sich seine gute Stadt Paris ergeben und getreu zu erhalten, liess die Revision und Reduktion einstellen, indem er sich mit dem bisher erzielten Resultate, der Tilgung von $1^1/_2$ Millionen Rente, begnügte.

Die Ergebnisse der Reformen Sullys waren glänzende. Obwohl die taille in 15 Jahren um 5 Millionen, die kleineren Abgaben um die Hälfte herabgesetzt worden waren, hatten sich die Einnahmen doch um 4 Millionen vermehrt. Dabei hatte man durch Revision, Reduktion und Rückzahlung von Schulden ein Kapital von 100 Millionen getilgt und für 35 Millionen veräusserte Domänen zurückgekauft. Die Befestigungen des Landes hatten über 5, die öffentlichen Bauten wie Kirchen über 6, Flussregulierungen, Uferbauten, Dämme gegen 5, Geschenke des Königs über 6 Millionen Kosten verursacht. Da in den letzten Jahren Heinrichs IV. die Gesamt-

[29]) Wolff: p. 69.

[30]) Forbonnais: I, p. 160 u. 240.

einnahmen etwa 26 Millionen betrugen, von denen 6 Millionen für die jährlichen Zinsen der Schulden und 16 Millionen für die laufenden Ausgaben in Abzug kamen, so war es Sully möglich, in der Bastille einen Staatsschatz zu sammeln, der zur Zeit seines Austrittes aus den Staatsgeschäften über 20 Millionen enthielt, die teils in bar, teils in Forderungen an Privatpersonen und Korporationen bestanden.[31])

Mit dem Tode Heinrichs IV. und dem Rücktritte seines grossen Ministers endigte auch die kurze Epoche eines geordneten Staatshaushaltes. Sie hielt noch einige Jahre während der Regentschaft der Maria von Medici an, aber dann begannen wieder Misswirtschaft und Unordnung. 1614 wurden die Zahlungen der Renten ausgesetzt.[32]) An die Spitze der Finanzen traten nacheinander Männer, denen die Ehrlichkeit, die Energie und das Geschick Sullys fehlten. Die alte Liederlichkeit und Verschwendung in den Staatsmitteln griffen wieder Platz, und man empfand sie im Volke um so schwerer, da der Gegensatz zu der besseren Zeit unter Sully zu um so schärferer Kritik herausforderte. Das Bewusstsein von der Unfähigkeit, das alte Vertrauen und den Glauben an die Zuverlässigkeit und den guten Willen der Regierung wiederherzustellen, trieb die Leiter des Staates zu noch schlimmeren Mitteln, zur Verheimlichung des wirklichen Zustandes in den Finanzen. 1614 sprach man auf der Versammlung der Stände von nur 4 Millionen l, die Sully im Staatsschatze hinterlassen haben sollte. Als dann Richelieu 1624 die Zügel der Regierung ergriff, und sich Frankreich unter ihm an dem Kampfe der europäischen Mächte auf dem Festlande stärker beteiligte, da verfielen die Finanzen der unheilvollsten Zerrüttung. Erst 50 Jahre nach ihm erhielt Frankreich in Colbert wieder einen Minister, der, mit einem unvergleichlichen Talente für dieses Gebiet begabt, in grossartigster Weise die reichen Hilfsmittel des Landes für den Dienst der Regierung zu organisieren verstand und eine Ordnung im Staatshaushalte schuf, die

[31]) Forbonnais: I, p. 168.

[32]) (Forbonnais: I, p. 240. Vührer: I, p. 53.

unter anderen Umständen Frankreich einer glücklicheren Zukunft entgegen führen musste. Statt dessen geriet es unter der Last der Kriege und der trostlosen Wirtschaft im Innern immer tiefer in Schulden, die eine der Ursachen ergaben, aus denen es dann in die grosse Revolution von 1789 hineintrieb.

Schluss.

Mit Sully kann man die erste Epoche der Entwickelung der französichen Staatsschulden unter dem ancien régime abschliessen. Die Verwaltung des grossen Ministers bedeutete durch die Wiederherstellung des zerrütteten Staatshaushaltes an sich schon einen wichtigen Einschnitt in die Geschichte der Finanzen Frankreichs, aber der Ausgang des 16. Jahrhunderts schloss auch noch eine andere bemerkenswerte Erscheinung in sich, das war die Ausbildung eines öffentlichen Kredits. Die Formen, die bei den Staatsanleihen am Ende des 16. Jahrhunderts angewandt wurden, sind dann im wesentlichen bis an das 19. Jahrhundert heran beibehalten worden.

Seinen charakteristischen Ausdruck fand der Staatskredit in den Stadthausanleihen von Paris, der am höchsten entwickelten und am häufigsten und ausgedehntesten in Anwendung gelangten Anleiheform im 16. Jahrhundert. Sie waren das Ergebnis einer Reihe von Umständen, die bei der Ausgestaltung des öffentlichen Kredits mitwirkten.

Die Stadthausanleihen wurden noch in der Gestalt von Käufen abgeschlossen. Man knüpfte damit einerseits an die alten Formen der Anleihen an, die üblich gewesen waren, als das Geld noch geringe Bedeutung als Leih- und Nutzkapital hatte und einen Ertrag nur abwarf, wenn es auf eine feste Einnahmequelle fundiert wurde, andererseits erreichte man dadurch, dass der Kapitalist sein Geld gegen eine Rente verkaufte, das wichtigste Erfordernis einer staatlichen Anleihe, die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers. Dass der Kauf nicht unveränderliche Rechtskraft für alle Zeiten besass, wurde durch den Vorbehalt des Rückkaufes bewirkt.

Zur Ausbildung des Rentenkaufs waren die Städte ein viel günstigerer Boden gewesen als der Staat und zwar aus leicht erkennbaren Gründen. Die Städte bestanden in Korporationen, Genossenschaften solidarisch verbundener Individuen. Für ihre Schulden haftete nach allgemein gültigem Rechte jeder einzelne Bürger mit seiner Person und seinem Vermögen. Erfüllten die Städte ihre Verpflichtungen nicht, so war der Gläubiger berechtigt, sich an Person und Vermögen irgend eines Bürgers schadlos zu halten, der in seine Hand fiel, oder im Notfalle das Eingreifen der höheren Gewalt des Königs zu veranlassen. Hierin lag ein bedeutsames Zwangsmittel zur Einhaltung der regelmässigen Zahlungen, da die meist die Städte regierenden Kaufleute bei ihren Reisen oft mit einem bedeutenden Teile ihres Vermögens ausserhalb der heimischen Mauern weilten. Endlich waren die Städte auch bereits „ewige" Persönlichkeiten im Sinne des heutigen Staatsrechtes. Mochten auch die Träger der öffentlichen Gewalt wechseln, letztere blieb bestehen.

Anders, wenn der König behufs einer Anleihe Renten auf seine Einnahmen verkaufte. Er war ein Schuldner besonderer Art. Wenn er, der Inhaber der höchsten Macht im Staate, die Erfüllung seines Zahlungsversprechens verweigerte, so liess sich kein Druck auf ihn ausüben. Die Gläubiger hatten allein auf den guten Willen des Schuldners zu hoffen, und blieben immer der Gefahr des schnödesten Rechtsbruches ausgesetzt. Die Willkür der Könige in dieser Beziehung wurde gefördert durch die das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein herrschenden Theorie von der Unvererblichkeit der Schulden der Fürsten. Starb ein Fürst, so war sein Nachfolger keineswegs verpflichtet, die Schulden seines Vorgängers zu übernehmen. Dieses geschah zwar seit dem 16. Jahrhundert tatsächlich schon meistens, aber weniger aus Rechtsgefühl als deshalb, weil der Nachfolger in seinen Geldbedürfnissen zunächst auf die Gläubiger des Vorgängers angewiesen war.

Diese Sonderstellung des Fürsten, des Vertreters des Staates, als Schuldner war der wichtigste Grund, der die Ent-

wickelung eines Staatskredits auf rein staatlicher Grundlage unmöglich machte. Die Garantien, die der König für die Anleihen bot, waren unsicherer Natur. Die Gläubiger mussten es sich gefallen lassen, wenn plötzlich alle Zahlungen eingestellt wurden. Auch die Einweisung in den Besitz der verpfändeten Einnahmequelle nutzte nicht viel, seit die Könige im Jahre 1318 die Unveräusserlichkeit der Domänen erklärt hatten und sich berechtigt fühlten, die verpfändeten Objekte auch ohne Entschädigung des Gläubigers zurückzunehmen.

Die französischen Könige suchten daher die Anleihen auf dem Wege des Zwanges zu realisieren oder veranlassten Prinzen, Staatswürdenträger, das Parlament, die Stände einzelner Provinzen, ihren Kredit im Dienste des Königs und des Staates zu verwenden. Auch wandten sie sich an ausländische Geldleute. Für die hohen Zinsen, die sie diesen bezahlen mussten, rächten sie sich häufig dadurch, dass sie unter Berufung auf das kanonische Zinsverbot die feierlichsten Zahlungsversprechen brachen, wodurch der persönliche Kredit der Könige immer schwächer wurde.

Während durch das starke Vorwiegen des persönlichen Moments in dem Staate die Ausbildung eines öffentlichen Kredits hintenan gehalten wurde, war dieses aus den oben erwähnten Gründen in den Städten bereits seit dem 14. Jahrhundert gelungen, trotz aller Eingriffe der königlichen Gewalt in die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten der Städte. Hier litt man nicht an dem Übelstande wie im Staate, dass die Einnahmequellen weit verstreut waren, und dass die einheitliche Verwaltung durch die schlechten Verkehrsverhältnisse erschwert wurde. Diese befanden sich vielmehr in der Nähe und in der Überwachung der Stadt. Für die Sicherheit ihrer Erträge war viel mehr Gewährleistung gegeben als es jemals bei Einnahmen des Königs bez. des Staates der Fall gewesen war.

Das unmittelbare Verfügungsrecht über die verkaufte Einnahmequelle war der Punkt, auf den Paris bei Übernahme der Anleihe von 1522 den grössten Wert legte. Erst wenn diese Bedingung erfüllt war, konnten sie die Vorteile ihres

guten Kredits wahrnehmen. Die Anleihe von 1522 trägt deshalb noch entschieden den Charakter einer städtischen, denn die Stadt trat in ihr völlig selbständig auf. Ganz allmählich vollzog sich die Umwandlung zu Anleihen staatlichen Charakters.

Die Stadt musste sich, nachdem sie früher die direkte Verfügung über die Einnahmequellen gehabt hatte, mit Anweisung auf ausserhalb ihres Machtbereiches gelegenen begnügen, der Kauf wurde zur blossen Haftung abgeschwächt. Mit den rentes du clergé erhielt sie Renten, die auf Besteuerung des Klerus beruhten. Der Grundsatz der speziellen Haftung war damit fast aufgegeben, denn über die Temporalien der Geistlichkeit besass die Stadt keinerlei Rechte.

Man war auf dem Wege zur allgemeinen Haftung aller Einnahmen des Staates für alle aufgenommenen Schulden. Doch liessen die politischen Unruhen die Dinge zu keiner gesunden Entwickelung kommen. Während Paris bei den Finanzoperationen die alte Selbständigkeit immer mehr einbüsste und zu einem blossen Organ der Regierung wurde, nahm nicht in demselben Masse die Zuverlässigkeit des Staates in Geldsachen zu. Wohl machte der Staat 1576 einen Versuch, seinen Kredit durch Rückkauf eines Teiles der Renten zu stärken. Aber da man, trotzdem es in Paris eine eigene chambre du rachat gab, den Rückkauf nicht der Stadt, sondern einem einzelnen Beamten übertrug, so schlug der Plan fehl, ebenso wie ein zwei Jahre später unternommener Versuch missglückte. Jedenfalls beweisen aber beide Unternehmungen, dass der Staat strebte, die Operationen der Stadt selbst zu übernehmen und auf den von ihr geschaffenen Grundlagen weiter zu bauen.

Parallel mit dieser Übernahme der städtischen Funktionen durch den Staat war auch die Auffassung von diesem letzteren eine andere geworden: Während man früher alle Staatsländereien als Eigentum des Königs betrachtet hatte, mit dem dieser nach Belieben verfahren könne, liess sich auf der Versammlung von Blois 1588 eine andere Ansicht hören. Als hier ein Teil der Geistlichkeit und des dritten Standes zur Tilgung der Schulden des Staates den dauernden Verkauf von

Domänen vorschlug, erhob sich eine allgemeine Opposition. Der König dürfe mit den Domänen nicht wie mit Eigentum umgehen, er sei nur ein simple usager du domaine et le domaine du roi est comme le fond d'une femme que le mari ne peut aliéner. Der Vorfall zeigt, wie man langsam zwischen dem, was Königtum, und dem, was Staat war, zu scheiden anfing.

So war man am Ende des 16. Jahrhunders zu der Ausbildung eines Staatskredits gelangt. Zwar begann das Regiment Sullys mit einer Art Bankrott, aber die Revision und Reduktion der Renten waren unerlässlich zur Herstellung der Ordnung, die durch die Überspannung des Kredits verloren gegangen war. Erst nachdem das geschehen, konnte der Staat seine Anleihen im 17. Jahrhundert in den Formen fortsetzen, die sich unter dem Einflusse wirtschaftlicher und rechtlicher Zustände bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelt hatten.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5—6
Einnahmen und Ausgaben im Mittelalter	7—15
Die Verwaltung der Einkünfte, ihre Verpachtung und d. Ämterverkauf	16—23
Die älteren Anleihen der französischen Könige	24—36
Das städtische Schuldenwesen	36—43
Die Anleihen bei dem Stadthause von Paris	44—58
Die schwebenden Schulden	59—65
Die Reformen Sullys	66—77
Schluss	78—82

Literatur.

Fontanon et de la Roche-Maillet: Les édits et ordonnances des rois de France depuis Louis le Gros l'an 1108 jusqu'au Henri IV. Paris 1611. 3 vol. fol.°

Recueil des ordonnances des rois de France de la troisième race jusqu'en 1514. Paris 1723—1849. 22 vol. fol.°

Isambert, Jourdan et Decrusy: Recueil général des anciennes lois de 420 à 1789. Paris 1822—1829. 29 vol. 8°.

Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi sous les règnes de saint Louis . . . et Philippe le Long. Paris 1844. 4 vol. 4°.

Recueil des historiens des Gaules et de la France jusqu'en 1328. Paris 1738—1833. vol. XV.

Bodinus: De republica libri sex. Francofurti 1619. 8°.

Bouchard: Système financier de l'ancienne monarchie. Paris 1891. 8°.

Bontaric: La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. 8°.

Bresson: Histoire financière de la France. Paris 1820. 2 t. 8°.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1892. 8°.

Bücher: Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter (Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft. 52. Jahrgang 1896. S. 1—19 8°).

Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. I. Tübingen 1886. 8°.

Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Aufl. Tübingen 1901. 8°.

Cauwès: Les commencements du crédit public en France; les rentes sur l'hotel-de-ville au XVI siècle. (Rev. d'econ. pol. t. IX. p. 97—123 et p. 825—865. t. X. p. 407—479. 1895 u. 1896. Paris 8°.)

Chéruel: Histoire de l'administration monarchique en France. Paris 1855. 2 t. 8°.

Clamageran: Histoire de l'impôt en France. Paris 1867—1876. 3 t. 8°.

Dareste de la Chavanne: Histoire de l'administration en France. Paris 1848. 2 t. 8°.

Delisle (M. L.): Mémoire sur les opérations financières des templiers. (Memoires de l'Institut national de France; Academie des inscriptions et belles lettres t. 33, 2. Paris 1884. 4°.)

Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger. Jena 1896. 2 B. 8°.

Espinas: Les finances de la commune de Douai des origines au XV siècle. Paris 1902. 8°.

Forbonnais: Recherches et considérations sur les finances de France depuis 1595 jusqu'en 1721. Liége 1758. 6 vol. 8°.

Lamprecht: Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, 3. Leipzig 1878. 8°.)

Lavisse: Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution. Paris 1900—1902. t. I—IV, 1 (bis 1422). 8°.

Luchaire: Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers capétiens. (987 1180). Paris 1891. 2 t. 8°.

Lucas (Louis): Etude sur la vénalité des charges et fonctions publiques et sur celles des offices ministériels depuis l'antiquité Romaine jusqu'à nos jours. Paris 1882. 2 t. 8°.

Picot: Histoire des états généraux. Paris 1872. 1 t. 8°.

Serres (Borelli de): Recherches sur divers services publics du XIII au XVII siècle. Paris 1895. 8°.

Sully: Mémoires ou œconomies royales d'état domestique, politique et militaire de Henri le Grand. Amsterdam 1725. 12 t. 16°.

Viard: Un chapitre d'histoire administrative. Les ressources extraordinaires de la royauté sous Philippe VI de Valois (Rev. des quest. hist. t. XLIV p. 167– 218. Paris 1888. 8°).

Vührer: Histoire de la dette publique en France. 2 t. Paris 1886. 8°.

Warnkönig-Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3 B. Basel 1843. 8°.

v. Wolff: Die Staatsrentenschuld in Frankreich. Leipzig 1875. 8°.

Vuitry: Etudes sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Nouvelle serie: Philippe le Bel et ses trois fils. Les trois premiers Valois (1285—1380). Paris 1883. 2 t. 8°.

Lebenslauf.

Geboren am 6. September 1879 in Kämmerei bei Brandis besuchte ich, Oskar Benno Schmidt, 4 Jahre lang die Volksschule in Brandis, hierauf die Königlichen Gymnasien zu Plauen i. V. und Leipzig und bezog Ostern 1899 nach Erlangung des Reifezeugnisses die Universität Leipzig, um Nationalökonomie, Geschichte und Geographie zu studieren.

579915

EcPF Schmidt, Benno
S3492an Die Anfänge der französischen Staatsschul-
den (-1610).

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET